Chur: Mayntz.

Chur: Trier.

Chur: Cöln.

E. B. *Saltzburg.*

E. B. *Bisantz.*

Teutsche Orden.

Staat
Der Fünff Teutschen
Ertz Bischöff[e]
Als
Des Ertz Bischoffen / und Chur-Fürsten zu
Mayntz / Trier / un[d]
Cölln
Dann Des Ertz Bischoffen zu
Saltzburg und Besançon
Ingleichen
Des Hoch Meisters
Teutschen Ordens.

Höchstgeneigter Leser.

DEnselben wird vermuthlich nicht wenig befrembden/ daß da bishero jedes Tractätgen einen Staat a part vorgestellet/ in gegenwärtigen ihrer Sechs sich zugleich præsentiren. Mehr als eine Ursach hat zu solcher neurung Anlaß gegeben; unter welchen diese nicht die geringste. Es ist bekant/ welcher gestalt die Gloire, und Grandeur des teutschen Reichs von den Benachbarten/ sonderlich Frantzosen/ und unter diesem vor andern dem Blondello mit allerhand erfindungen angezapffet werden wollen/ die anhero zu setzen zu weitläufftig fallen würde. Wan nun die force eines Cörpers nicht besser als aus der constitution dessen Glider beurtheilt werden kan/ so habe nach vorstellung der Weltlichen Chur-Fürsten/ auch die Geistlichen Ertzbischöffe/ und denen zugesellte anhero bringen wollen/ um die jenigen/ bey welchen noch einiger Zweiffel stecken mögte/ völlig zu convinciren. Ich führe sie auff als testes omni exceptione majores, und habe sie deswegen nicht trennen wollen/ weil sie einen communem characterem, und communes Interesse haben. Anfänglich waren ih-

rer acht/ und also einer mehr/ weder zum vollenkommensten Testamento von den künstlichsten Notario erfodert werden/ benantlich die Ertz-Bischoffe. 1. Von Mayntz. 2. Cöln. 3. Trier. 4. Magdeburg. 5. Saltzburg. 6. Bremen. 7. Riga. 8. Besançon. Weil aber Magdeburg/ so wohl als Bremen die Bischoffs-Mütze mit der Hertzoglichen Crone glücklich vertauschet; der Rigische mit den Orden in Lief-Land ausgestorben/ sind deren nicht mehr/ als fünffe übrig/ welche sich hier zusammen finden. Es zehlet zwar Franckreich und *Italien* derselben ungleich mehr; doch wer einen teutschen Ertz-Bischoff mit einem Welschen auff *die* Wagschale leget/ wird bald finden/ wie dieser jenem zu leicht/ und zwischen beeden ja so grosser Unterschied/ als zwischen einen Souverainen Fürsten/ und einem Superintendenten, oder rechter zu reden/ Inspectoren: Solches sind die Welsche/ da hingegen die Teutschen so wohl das Schwerd als den Bischoffs-Stab nicht nur in ihrem Wapen/ sondern in der that führen. Wie sie zu solcher hohen Puissance gelanget/ wird der Leser aus folgenden Capitteln ersehen/ welche er ohne Gefahr einiger ärgernis durchlesen kan/ er sey Römisch/ oder nicht Römisch gesint/ weil in denselben nicht de Religione, sondern de Regione gehandelt wird; dan wir die Religions-Strittigkeiten/ denen jenigen die

sich

sich dazu gewidmet/ überlassen / wie dem Schuster die Leiste / und die Nadel dem Schneider/ auch billiches bedencken tragen/ in eine fremde Ernde die Sichel einzuschlagen. Der Leser lebe indessen wohl und bleibe gewogen.

Register.

Allgemeine Einleitung von den hohen Stifftern.

Staat von Chur Mayntz.

Cap. 1. Vom itzigen Churfürsten.
2. Von des Stiffts Uhrsprung/ Auffnehmen / Erb-Aemtern / Capitularen/ Weih-Bischoffen.
3. Von dessen Hoheiten/ Prærogativen, Prætensionen.
4. Geographische Beschreibung.
5. Beschreibung des Stiffts Bamberg.

Staat von Chur Trier.

Cap. 1. Vom itzigen Churfürsten.
2. Vom Uhrsprung des Stiffts / 2c.
3. Von den Prærogativen Hoheiten / 2c.
4. Geographische Beschreibung der unter Trier gehörigen Länder.
5. Beschreibung des Stiffts Speier.

Staat von Chur Cöln.

Cap. 1. Vom itzigen Churfürsten/ 2c.

Cap. 2. Von des Stiffts auffkommen/ ꝛc.
3. Von den Prærogativen, &c.
4. Geographische Beschreibung der unter Cöln gehörigen Länder.
5. Beschreibung des Stiffts Lüttig.
6. Beschreibung des Stiffts Regensburg.
7. Von der Abtey Bertolsgaden.

Staat des Ertzbistums Saltzburg.

Cap. 1. Vom itzigen Ertzbischoffen.
2. Von des Stiffts auffkommen/ ꝛc.
3. Von des Stiffts Hoheiten Prærogat.
4. Geographische Beschreibung der Saltzburgischen Länder.

Staat des Ertzbisthums Besançon.

Anhang vom allgemeinen Interesse dieser Geistlichen.

Staat des Hochmeisters des Teutschen Ordens.

Cap. 1. Von dem jetzigen Teutschmeister dessen Eltern und Vorfahren.
2. Vom ursprung und auffnehmen/ ꝛc.
3. Von denen Ceremonien, Gelübden und Ordenszeichen dieser Ritter.
4. Von den Hochmeister und übrigen Ordens BeAmten.
5. Von denen Hoheiten/ Prærogativen, uñ Prætensionen des Teutschmeist.
6. Von den Einkünfften/ Ländern und Wapen/ ꝛc.

Allge-

Allgemeine Einleitung von den hohen Stifftern und Clerisey.

§. 1.

Ehe wir jeden Staat a part consideriren / wird zu dessen besserer Verständnis nicht undienlich seyn etwas en general von der Stifter erster Anordnung/ Anwachs/ Endzweck/ Macht/ ꝛc. vorzustellen.

§. 2. Anfänglich waren alle Geistliche mit nichts anders bemühet / als ihrem Beruff einen Gnügen zu thun / der hiesse nun Gehet hin und lehret. Sie mischten sich in keine weltliche Händel/ wurden auch nicht zum Lehr-Amt beruffen/ weil einer an dignität dem andern gleich/ und stunden unter weltlicher Obrigkeit.

§. 3. Dis wehrete biß auff Constantinum M. und von diesem wider bis auf Henricum V. da die Keyser über alle Geistliche zusagen hatten / die Päbste selbsten nicht ausgenommen / welche in Nahmen des Keysers auff verlangen der Clerisey selbst verordnet/ bestettiget/ auch nach befindung der Sachen abgesetzet worden / als von Keyser Ottone I. und II. Johannes XII. Benedictus V. Bonifacius VII. Johannes XVII. Pabst Benedictus IX. thate neun Bischoffe in den Bann / weil sie dem König nicht pariren wolten. Die Keyser belehnten die Bischoffe mit dem Stab und Ring. Es kunte keine Kirche

che/ noch Kloster ohne bewilligung des Keysers gestifftet werden.

Die Keyser verordneten / wie es mit den Beneficiis, ja mit der Lehre selbst solte gehalten werden.

Die Keyser gaben das Recht die Bischöffe zu investiren, als ein Regal, andern Fürsten zu Lehn wider / als dem Hertzog von Bayern/ die auch solches würcklich ohne jemands Einrede exercirt.

§. 4. Dis war die güldne Zeit vor die Clerisey ein jeder vermeinte Gott einen grossen Gefallen / seiner Seelen aber einen unschätzbahren Dienst zu thun / wan er seine Güter der Geistlichkeit auffopfferte/daher kamen die vielen Stifftungen; Keyser Carolus stifftete allein über die 24. Bisthümer in dem von ihm bezwungnen Sachsen. Henricus II. Otto III. trugen auch redlich bey / und nach deren Exempel Fürsten/ Graffen/ Herren/ Adeliche und Gemeine beederley Geschlechts.

§. 5. Ob nun zwar die Geistlichkeit an Reichthum allen Uberfluß hatte / mischete sie sich dennoch keines weges in die administation derselbigen/ sondern sie wurden besorget/ durch weltliche Vitzthum/ Advocatos, Küsten-Voigte / welche vom Keyser oder Hertzoge ihnen zugegeben worden/ und gemeiniglich entweder ein Nachbahr/ oder Stiffter des Klosters war. Diesen überliessen

liessen sie alle Vorsorge/ denen Geistlichen Kleidern/ und Nahrung / denen Armen Unterhalt zu schaffen/ ihre Gelder/Landgüter u. gantzes Hauswesen zuverwalten/ ja es wurd ihnen solches im Synodo Moguntina befohlen; diesen nanten sie ihren Boethum gehülffen / Advocatum Voigt. sie selbsten aber vermeinten / daß sie durch anrührung aller weltlichen Dinge nur verunreiniget würden / warteten dem Gottesdienst ab / studirten / schrieben Bücher rc.

§. 5. Wäre es bey diesem Stande geblieben / und die wohlgemeinten piæ donationes angewandt / hätte niemand ursach gehabt ihnen ihre Güter zu misgönnen / dan ihnen die Billichkeit selbst das Wort redete / daß der dem Altar dient / vom Altar leben / und so wohl der betende Moses / als streitende Josua ernehret werden müsse / allein die aus dem überfluß erfolgende Uppigkeiten / habe ihnen hernachmahl alles Unglück auff den hals gezogen / und sie um viele ihrer besten Einkünffte gebracht.

§. 6. Weil sie nun den Studiis so embsich oblagen / konte es nicht fehlen / sie musten es an verstand / und Geschicklichkeit denen layen zu vor thun. In solcher Consideration zoge man sie in wichtigen Sachen mit zu raht: gab ihnen Civil-Bedienungen: sonderlich erhielten sie Chargen in Canzeleyen / und wo man der Feder brauchte. Hieraus ersiehet nun ein je-

der / wie die drey geistlichen Chur-Fürsten drey Ertz-Cantzler geworden sind / ingleichen der Abt von Fulda / der Keyserin Cantzler. Die Bischoffe wurden zu den Fürsten gesetzet; die andern Prælaten zu den Graffen / und hatten beeder Ohrten jeder vor seines gleichen nicht unbillig den Vorzug. Bruno Ertz-Bischoff zu Cöln war der erste / der von seinem Bruder Keyser Ottone I. zum Hertzog von Lothringen gemacht wurde.

§. 7. Doch hatten sie als Geistliche keine Jurisdiction, sondern blos die Audienz, oder Verhör der Sachen / doch nam man sie mit bey bestellung der Vormünder / Loslassung / und andern Liebeswercken. Sie wurden auch wohl zu Schidesleuten in streitigen Sachen verordnet / doch die execution andern auffgetragen.

§. 8. Keyser Henricus II. wolte den Bischoff von Würtzburg gerne mit der Jurisdiction begnadigen / doch damit es nicht ärgernis gebe / wan ein Geistlicher das Schwerd brauchte / machte er ihn zum Hertzog in Francken / nicht aber zum Herzoge der Francken / weil er nur allein die Jurisdiction in seinen Stifft gehabt zu selbiger Zeit erhellet aus dem Vers:

Herbipolensis *Sola*, judicat ense, atque Stola.

§. 9. Der Ertz-Bischoff von Cölln erhielte selbiges Recht hernacher unter dem Titul eines Hertzogs von Engern und Westphalen.

§. 10.

§. 10. Jmgleichen der Bischoff zu Straßburg/ als Land-Graff im Elsas.

§. 11. Wie die andern dazu gelanget sind/ wird sich anietzo finden. Unter Keyser Henrich IV. fing der unruhige Pabst Hildebrand/ oder Gregorius VII. den Keyser die investitur der Geistlichen/ die Jurisdiction über dieselbige strittig zu machen/ ja gar einer superität über den Keyser sich anzumassen; wie nun dieser solches nicht leiden wolte/ ward er vom Pabst in den Bann gethan/ und zwar der erste unter allen teutschen Keysern/ muste auch elend/ und Schimpf genug aus stehen/ ehe es zur versöhnung kam/ so gar daß es die Welschen Bischoffe selbsten verdroß/ und er also genöhtiget wurde/ wider ihn die Waffen nochmals zu ergreiffen/ den Pabst ab/ und in seiner Stelle einen andern einzusetzen; doch bekam ihm dies übel/ dan er ward auffs neue in den Bann gethan/ sein Sohn wider ihn verhetzet/ er vom Reich vertrieben/ von allen verlassen/ so gar/ daß er öfters sagen müssen/ Misseremini mei amici, quoniam manus Domini tetigit me, starb endlich im höchsten Elend/ und stand lange Zeit unbegraben.

§. 12. So war die Weltliche Macht nunmehro gedemühtiget/ und spielte die Geistlichkeit den Meister. In Italien machte sie den Anfang/ und verbanden sich ins künftige die Lehn von keinem Läyen zu nehmen. Der Pabst der

vorhin

vorhin die Jahrzahl der Keyserlichen Regierung brauchte/ zehlte nunmehro seine eigne: Die Cardinäle begunten ihnen auch was mehres auszunehmen/ und wolten allein berechtigt seyn den Pabst zu wehlen. In Teutschland ging es nicht weniger bund her. Die Ertz-Bischoffe/ und Bischoffe thaten was sie wolten/ und nahmen ihnen alle Freyheit aus; der Keyser Henrich der V. durffte ihnen nicht zu wider seyn/ weil sie ihm wider seinen Vater assistiret hatten/ und da er sie disgustiren solte/ sich gleiches Tractaments von ihnen billich besorgen muste: der Pabst *flattirte* sie auch/ um auff den nothfall ihrer *assistance* versichert zu seyn/ deren er auch würcklich genosse/ da Keyser Henrich V. sein altes Recht wider hervor suchte/ doch dabey unglücklich war/ daß nach vielen Schwürigkeiten vergeblich auffgerichteten/ und wider gebrochnen Verträgen/ Henrich endlich die Sache fahren lassen/ und zum höchsten Nachtheil des Reichs einen Vergleich eingehen müssen/ der aber nunmehro wider cessirt.

§. 13. Also haben nun die Ertzbischoffe/ und Bischoffe zu ihren Territoriis, die Episcopal, und Territorial jurisdiction.

§. 14. Unter denen Ertzbischoffen stehen ihre Suffraganei, doch nur in Geistlichen nicht aber Weltlichen Sachen.

CAP.

CAP. I.

Von ietzigen Chur-Fürsten zu Mayntz.

§. 1.

Dieser ist Lotharius Franciscus von Gottes Gnaden des Heiligen Römischen-Reichs Chur-Fürst / Ertz-Cantzler Ertz-Bischoff zu Mayntz / Bischoff zu Bamberg / ꝛc.

§. 2. Er ist gebohren aus dem Freyherrlichen Geschlecht deren von Schönborn ward Anno. 1693. zum Bischvff von Bamberg erwehlet. Den 3. Sept. 1694. bahnte ihm das Glück den weg zu einer höhern dignität / da er nemlich zum Coadjutor des Ertz-Stiffts erkohren ward. Anno 1695. den 20. Martii ward er nach absterben des vorigen Chur-Fürst / und Ertz-Bischoff / ein leutseliger / und in Stats-Sachen der Welt höchsterfahrner Herr.

§. 3. Sein Vorweser war Anshelmus Franciscus Friderich von Ingelheim / (welches Geschlecht unter die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft am Rhein-Strohm gehörig / war anfänglich in dem hohen Dohm-Capittel zu Maintz Ertz-Prister / und Churfürstlicher Statthalter zu Erfurt / nachgehends 7. Nov. 1679. permajora zum Chur-Fürsten und Ertz-Bischoff erwehlet.

CAP. II.

Von Uhrsprung des Stifftes / Ertz-Ambtern / Capittel, &c.

§. 1.

IST das vornehmeste wegen der Præeminentz in der sogenanten Pfaffen-Gasse; also nennet man diesen Strich längst dem Rhein / und der Mosel. Der erste Ertz-Bischoff war Wunfried / oder Bonifacius von Geburt ein Engelländer / der teutschen Apostel / welcher vom Pabst Gregorio III. mit solcher Würde beehret worden.

§. 2. Der erste Chur-Fürst war Willigis / eines Wagners Sohn / welcher um das Jahr 1001. gestorben. Dieser lies in allen Gemächern ein Radt mahlen / mit den Worten:

Willigis / Willigis / nicht vergiß /
Daß du eines Wagners Sohn bist.

welches Wapen das Ertz-Stifft seit der Zeit beybehalten.

§. 3. Die hohe Würde des Ertz-Cantzlers Ambts / so vorhin bald diesem / bald jenem nach belieben der Keyser beygelegt wurde / ward von Keyser Otto III. unveränderlich an die Mayntzische Kirche conferirt.

§. 4. Der itzige Chur-Fürst ist der 107. Bischoff / der 66. Ertz-Bischoff / und der 51. Chur-Fürst.

§. 5.

§. 5. Es hat auch dieses Ertz-Stifft seine 4. Ertz-Ambter / als das

1. Ertz-Marschall Ambt welches eigenthümlich denen Land-Graffen von Hessen zuständig / aber von deren Vicarien denen von Heissenstein verwaltet wird.
2. Ertz-Truchses-Ambt kommt denen Pfaltz-Graffen von Veldentz zu / deren Vicarien sind die Frey-Herren von Greiffenklau.
3. Ertz-Schencken sind die Frey-Herren von Schönborn / deren Vicarien die von Cronberg.
4. Ertz-Cämmerer die Graffen von Stolberg / deren Vicarien die Frey-Herren von Metternich.

§. 6. Das Dom-Capittel bestehet aus 42 Persohnen / welche ihre Adelichen Ahnen von Vater und Mutter wegen rechtmäßig erweisen müssen / unter denen sind nebst dem Probst 24. Capitulares, welche das innere Capitel oder Geheimbden Raht ausmachen. Die übrigen 18. werden Domicellares genennet.

§. 7. Unter dieses Ertz-Bischoffs Dioces wurden vor diesen 14. Bischoffe gezehlet / als 1. Bischoff zu Cur. 2. zu Costnitz. 3. Strasburg. 4. Würtzburg. 5. Worms. 6. Eichstad. 7. Speier. 8. Augsburg. 9. Hildesheim. 10. Padeborn. 11. Bamberg. 12. Praga. 13. Halberstad. 14. sind aber theils eximiret theils secularisirt.

CAP. III.

Von den Hoheiten / und Prærogativen des Chur-Fürsten von Mayntz.

§. 1.

ERstlich hat er dieses mit den andern Geistlichen Chur-Fürsten gemein / daß er nicht kan in der Reichs-Acht erkläret werden.

§. 2. Zweytens wird er vom Keyser mit dem Titul Neven beehret.

§. 3. Giebt er gleich den andern beeden bey der Keyserlichen Wahl seine Stimme / ob er gleich vom Pabst die Confirmation, und das pallium annoch nicht erhalten.

§. 4. Absonderlich aber ist er Ertz-Cantzler durch Germanien, oder rechter zu reden ist er in der That der eintzige Reichs-Ertz-Cantzler / dann Cöln und Trier bloß titular sind / nachdem Italien / und Sicilien / wie auch Franckreich / und das Königreich Arelate vom Reich abkommen / vermöge solches Amtes / unterzeichnet er entweder selbst / oder durch seinen Reichs-Vice-Cantzler alle Keyserliche Reichs-Decreta, so wohl auff Reichstagen / als sonsten die im Reich publicirt sollen werden.

§. 5. Ingleichen hat er das Keyserliche Insigel in verwahrung.

§. 6.

§. 6. Auch sind ihm anvertrauet / das Archiv, die Matricul, und alle Reichs-Uhrkunden und Briffschafften / so gar / daß er auch die Welsche Sachen durch seinen Vice-Cantzler expediren läst.

§. 7. Führet er auff denen Reichstagen aller Orthen / und zu allenzeiten das Directorium nechst dem Keyser.

§. 8. Hat er am Keyserlichen Hoffe seinen Vice-Cantzler / der ihm so wohl als dem Keyser mit Eidespflichten verwand.

§. 9. Werden von ihm alle zur Reichs-Cantzeley gehörige Bediente bestellet / und müssen ihm auch den Eid der Treue schweren.

§. 10. Berufft er allein die Ordinaire Deputation.

§. 11. Wann der Keyser ausser den Reichs-Tagen der Chur-Fürsten Gutachten einholen lasset / geschicht solches durch Chur-Maintz / an welchen allein er deswegen schreibet.

§. 12. Er visitirt allein das Cammer-Gericht und vertritt der abwesenden Præsidenten-oder Cammer-Richter Stellen.

§. 13. Alle auswärtige Gesandten so wohl als der teutschen Fürsten Botschaffter stellen sich demselben und übergeben ihm ihre Creditif, beuhrlauben sich auch wider von demselben bey ihrem Abschied.

§. 14. Er ist Protector und Director der Keyserlichen Reichs-Post.

§. 15. Seine geheimde Bediente sind von allen Postgeld frey.

§. 16. Von ihm werden in der Cantzeley alle Acta, Atteſtata, ſo das Reich angehen expedirt.

§. 17. Ihm werden alle Memorialia übergeben.

§. 18. Er ordnet alle Reviſiones an / wan er aber ſelbſt dabey intereſſirt, vertrit Chur Trier ſeine Stelle.

§. 19. Auff Reichstagen ſitzen allein ſeine Cantzler / und Secretarius übern Tiſch mitten im Saal.

§. 20. Dem Mayntziſchen Cantzler wird von Keyſerlicher Majeſtät die Propoſition zugeſtellet.

§. 21. Er geneuſt den Zehenden von der Juden Schutz-Geld / und was ſonſten von ihnen einkomt.

§. 22. Er hat auch macht andere in ſeinen Ertz-Cantzler Ambt zu ſubſtituiren / alſo hat Chur Mayntz 1441. Chur-Fürſt Jacobum von Trier an ſeine Stelle eingeſetzet.

§. 23. Er verrichtet auch das Ertz-Cantzler-Ambt auch in Gallicis partibus Imperii, als in den Niderlanden / und Burgundiſchen Crayß.

§. 24. Als Churfürſt hat er unter denſelben den oberſten Rang, maſſen ihn Keyſer Maximilianus bereits 1498. den Obriſten Chur-Fürſten nennet / er berufft ſeine Collegen auff den Wahl-

tag/

Tag/ nimmt ihnen den Eyd ab/ proponirt, samlet die Stimmen ein/ publicirt die geschehene Wahl/ verfasset endlich die Capitulation nach den meisten Stimmen.

§. 25. Er führt das Directorium im Chur-Reinischen Crayß.

§. 26. Hat die Stapel-Gerechtigkeit/ und folglich die Jurisdiction über das Marck-Schiff vermöge Privilegii vom Keyser Maximiliano von Anno 1495.

§. 27. Kan von seinen Gerichten nicht weiter appelliret werden.

§. 28. Hat er das Recht alle Reichspfandschandschafften/ oder was vom Reich verpfändet worden wider einzulösen.

§. 29. Keyser Sigismundus hat Anno 1400. ihnen das Privilegium ertheilet/ daß an den Mayntzischen Pfand/ und Lehn-Schafften/ die zwischen Sachsen und Hessen getroffenen Erb-Vereinigung dem Ertz-Stifft Mayntz unnachtheilig seyn soll.

§. 30. Vom Keyser Maximiliano haben sie Anno 1495. erhalten/ daß die Mayntzische Unterthanen/ ohne expresse Einwilligung ihrer Obrigkeit sich in keinen fremden Schutz begeben dürffen.

§. 31. Eben Keyser Maximilianus hat ihnen 1498. die Freyheit erlaubet/ die Ubelthäter auch auff fremden Grund und Boden anzugreiffen.

§. 32. Haben sie ein Privilegium wider alle Privilegia, so ihren Rechten zuwider/ von Anno 1486. 1495. 1507. 1516.

§. 33. Als der vornehmste Ertz-Bischoff von Teutschland / prætendirt Chur-Mayntz dem Kayser die Cron auffzusetzen/ doch haben sich demselben Chur-Cöln und Trier widersetzet/ nunmehro aber ist solche Steitigkeit durch einen gütlichen Vergleich beygelegt worden / und zwar also / daß jeder die Crönung in seiner diocœs, ausser selbiger aber alternative verrichten solten. Letztverstorbnen Keyser hat zwar Chur-Cölln gekrönet / jedoch mit einwilligung Chur-Mayntz/ und gegen einen expressen so wohl vom Chur-Fürsten/ als beederseitigen Capitel unterschriebenen Revers, daß solches Chur-Mayntz an seinen Rechten im geringsten nicht schädlich seyn solle. Wer diesesmahl diese hohe Function verrichten werde/ wird die Zeit lehren.

CAP. IV.

Geographische Beschreibung derer unter das Ertz Stifft Mayntz gehörigen Länder.

§. 1.

ES gräntzet dieses Ertz-Stifft gegen Morgen an Francken-Land; gegen Mittag an Schwaben; gegen Abend an

das

das Stifft Cöln; gegen Mitternacht an Hessen und Thüringen.

§. 2. Die vornehmsten Oerter sind darinnen **Mayntz** / die Chur-Fürstliche Residentz eine uralte Stadt / so von dem Römer Druso mit Mauern soll umbgeben seyn / die Universität daselbst ist von Ertz-bischoff Diethero umb das Jahr Christi Anno 1482. gestifftet. Die Druckerey soll hieselbst zu erst erfunden worden seyn. Sie war vor diesen eine freye Reichs-Stadt / ist aber Anno 1462. umb ihre Freyheit kommen. Die Chur-Fürstliche Residentz heist die Martinsburg / und ist ein prächtiger Pallast. Gegen Mayntz über am Rhein ist die überbleibsel der vestung **Gustavsburg** / welche von ihrem Erbauer dem grossen Gustavo Adolpho den nahmen führet. **Bingen** ein zwar kleines / doch artiges Städtgen / gegen über liegt auff einer Insul im Rhein der Mäusethurm / in welchem der Ertz-Bischoff Hatto von den Mäusen soll verzehret worden seyn. **Hochst** / **Ursel** / und **Hoffheim** liegen zwischen Mayntz / und Franckfurt / und sind von geringer Consideration **Aschaffenburg** am Mayntz auf den Fränckischen Gräntzen hat ein vortrefflich prächtiges Schloß / auff welchem der Chur-Fürst öfters residirt. **Seligenstadt** ist klein. **Kliegenberg** recommendirt sich durch seinen Wein. Ferner gehört an Chur-Mayntz

das Rheingow / und Meingaw / in gleichen in der Bergstrasse / die Ambter Starckenberg/ Heppenheim/Bensheim/Morlebach/ und Lorsch. Welche zwar an Pfaltz versetzet gewesen von Graff Diterich von Isenburg versetzet worden / als er mit Graff Adolph von Nassaw wegen des Ertz-Stiffts Krieg führte / nun mehro aber vermöge des Osnabrüggischen Fridenschlusses gegen erlegung einer gewissen Summa geldes wider an das Stifft gebracht worden.

§. 4. Erfurt hatte sich auch der Mayntzischen Botmäßigkeit entzogen / und in Sächsischen Schutz begeben/ worüber es in viele Weitläufftigkeit/ ja gar in die Reichs-Acht verfallen/ doch kam es nicht ehender recht zum Stande/ bis daß Chur-Fürst Johann Philipp die aus Ungarn zurückkommende Frantzösische Auxiliar-Trouppen an sich zog/ und mit deren Beyhülffe die Stadt zum Gehorsahm brachte. Sachsen bezeigte zwar anfänglich mecontent zu seyn/ und deswegen Satisfaction suchen zu wollen/ doch ward die Sache in der Güte beygelegt/ und zwar leichter/ als man wohl vermeint hätte.

§. 5. Nicht weniger gehöret auch unter Mayntz ein zimlich Stück des so genandten Eisfeldes zwischen Hessen und Thüringen belegen.

§. 6. Haben sie auch ohneracht der Stolbergischen protestation einen theil der Graffschafft

schafft Reineck / als ein eröfnetes / und ihnen heimgefallenes Lehn-Stück zu sich genommen.

§. 7. Jmgleichen die Graffschafft Königstein / krafft einer expectantz, vom Keyser Maximiliano.

§. 8. Aus diesen allen kan man leicht die Rechnung machen / daß es diesem Stiffte an reichen Einkünfften nicht fehle / massen die blosse Weingefälle sich Jährlich auff 100000. Rthlr. belauffen sollen.

CAP. V.

Beschreibung des Stiffts Bamberg.

§. 1.

WEil vor höchstgedachter Chur-Fürst von Mayntz Herr Lotharius Franciscus zugleich das hohe Stifft Bamberg seit Anno 1693. besitzet / wird es nicht undienlich seyn / zugleich auch dessen einen kurtzen Entwurff vor Augen zu legen / um so vielmehr / weil vorgedachter Chur-Fürst diesen Bischofflichen Sitz der Churfürstlichen Residentz / und zwar nicht ohne Ursach vorzeucht.

§. 2. Bamberg vorzeiten eine Graffschafft / hatte seine eigne Herren / bis der letzte Graff durch verrähterisches Angeben des Gottlosen Ertz-Bischoffs von Mayntz Hattonis ums Leben kam. Keyser Otto III. zog zwar die Graffschafft ein / und schenckte sie seinen Vättern Hertzog

Henrich aus Bayern. Wie dieser aber nachgehends unter dem Nahmen Keyser Henrici II. auff den Keyserlichen Thron erhoben wurde/ machte er ihm ein Gewissen/ sonderlich auff vorstellung seiner Gemahlin der frommen Cunigunda diese Graffschafft zu besitzen / sondern machte sie zum Bißthum/ dotirte sie mit mehren Gütern sonderlich in Cärnten/und dem Schlosse und Flecken Albach bey Regensburg. Der Keyserliche Cantzler Eberhard / ward bey diesem Stifft Anno 1007. der erste Bischoff / und der ietzige ist der 54ste.

§. 3. Wo einiges Stifft in Teutschland grosse prærogativen hat / so ist es gewislich dieses/ dann:

1. Stehet er unter keinen Metropolitan, sondern unmittelbahr / unter dem Römischen Stuhl/ welches Privilegium Keyser Henrich II. ein besonderer Liebhaber dieser seiner neuen fundation, und zukünfftigen Ruh-Stätte vom Pabst Benedicto VIII. ausgebracht / und dagegen einen jährlichen Tribut von 100. Marck Silbers/ nebst einem weissen gesattelten Pferde versprochen/ welches aber dennoch nachgehends geändert / und dem Pabst an statt dessen die Stadt Benevento in Italien geschencket worden. Die Ursach fält gar leicht zuerrathen. Der letzte Graff Albertus hatte durch eines Ertz-Bischoffs meineidige List sein Leben und Güter verlieren müs-

müssen / also wolte der fromme Keyser dieses gleichsam zu büssen / daß hinführo seine gewesene Länder unter keinen Ertz-Bischoff stehen sollten.

2. Ist nicht weniger merckenswürdig / daß alle 4. weltliche Chur-Fürsten / des Reichs Ertz-Aembter / des Stiffts Bamberg Ober-Aempter sind / und deswegen gewisse Stücke von Bamberg zu Lehn tragen. Welcher vorzug gemeiniglich der heiligen Cunigund rohtseidener Faden genandt wird. Es verrichten aber die Chur-Fürsten dies ihr Ambt nicht in Persohn / sondern durch ihre Vicarios, welches gemeinlich Fränckische Geschlechter seyn. Also ist einer von Auffaß / des Königs von Böhmen Vicarius im Ambte des Stiffts **Erb-Schencken**: **Der von Pommersfeld** Vicarius des Chur-Fürsten von **Beyern** / als **Erb-Truchsessen**. **Der von Ebner** ist vor **Chur-Sachsen** des **Erb-Marschall** Ambts-Verweser. **Der von Rotenhan** ist Chur-Brandenburg Vicarius im **Erb-Cämmerer-Ambt**.

3. Hält sich der Bischoff in seinem Lande / gleich denen Ertz-Bischoffen / bekomt auch das Pallium gegen erlegung 25000. Fl.

4. Ist er nebst dem p. t. ältisten Herrn Marckgraffen vom Hause Brandenburg Onoltzbach der ausschreibende Fürst in Fränckischen Crayß.

5. Haben die beede Bisthümer eine ewige Bündniß einander wider alle Feindliche Vergewal-

gewaltigungen beyzustehen / und zuvertheidigen.

§. 4. Es gräntzet dieses Stifft / an das Brandenburgische / Hennebergische / Würtzburgische und Nürnbergische.

§. 5. Enthält dis Land 71. Aembter darunter 15. in Cärnten liegen.

§. 6. Hat auch kein Stifft so viele Fürsten / Graffen und Herren zu Lehns-Leuten / als eben Bamberg.

§. 7. Die fürnehmsten Oerter des Stiffts sind Bamberg / weiland Papenberg an dem Pegnitz / ein lustiger gesunder Ohrt / auff einem fruchtbahren Boden / der viel Wein / Zwibeln / und ander Obst ausliefert. Forchheim eine zimliche Vestung und retirade des Bischoffen in Krieges-Zeiten / der gemeinen Sage nach Pontii Pilati Vaterland. Staffelstein / Lichtenfels / Steinach / Hertzogen-Aurach / gehören auch hieher.

Staat des Chur-Fürstenthums Trier

CAP. I.

Vom itzigen Chur-Fürsten

§. 1.

Von GOttes Gnaden Johann Hugo / Ertz-Bischoff zu Trier / des Heiligen Röm-

Römischen Reichs durch Gallien / und des Königreich Arelat Ertz-Cantzler / und Chur-Fürst / Bischoff zu Speier / Administrator zu Prünn / Probst zu Weissenburg.

§. 2. Ist gebohren aus dem Adelichen Geschlecht der von Orsbeck im Hertzogthum Jülich. Der Vater war Wilhelm von Orsbeck / Erb-Herr zu Vernick; die Frau Mutter Maria Catharina von der Leyen / deren beyde Brüder Geistliche Chur-Fürsten gewesen. als der eine Damian Hartard zu Mayntz † 1678. 6. Dec. Und der andere Carl Caspar zu Trier. Dieser letztere nahm Anno 1672. Den itzregierenden Chur-Fürsten / seiner Schwester Sohn / mit bewilligung des Dohm Capittels zu seinen Coadjutor an / verließ ihm darauff am I. Jun. 1676. die Ertz-Bischoffliche Chur-Würde. Vorhero nemlich Anno 1675. ist er schon zum Bistuhm Speier Befördert / ist dabey Kayserlicher Cammer-Richter bey der Cammer zu Speier / oder Wetzlar wie wohl diese Charge ihm vor itzo wenig eintragen wird / weil die Cammer bey ietzigen Kriegs troublen geschlossen.

CAP. II.

Vom Ursprung des Stiffts Erb-Ämptern, Capittel, &c.

§. I.

§. 1.

DIeses Stifft ist in der Pfaffen-Gassen das altiste / weil einer von den 72. Jüngern Christi mit nahmen Eucherius das Evangelium geprediget soll haben und erster Bischoff gewesen seyn. Der erste Ertz-Bischoff wird genandt Agritius, vormahliger Bischoff zu Antiochia, der aber denen Arrianern ausweichen/ vom Pabst Sylvester alhier soll eingesetzt seyn.

§. 2. Constantinus M. und seine Mutter Helena begabten dieses Stiffts reichlich / doch hat es noch weit mehr Keyser Carolo M. und Ludovico Pio zu dancken ; im gleichen Keyser Henrico II. welcher ihm ein Stück Landes bey Coblentz geschencket. Nochmehr aber hat sich Ertz-Bischoff Balduinus ein gebohrner Graff von Luxenburg umb selbiges verdient gemacht / als welcher unterschiedne Lehnschafften / und Schirm-Verwanden dem Stiffte angeschafft / auch demselben verschiedne Stätte am Rhein/ als Poppart/ ꝛc. von seinem Bruder Keyser Henrico VII. ausgebeten. In der Confirmation, durch welche Keyser Maximilianus auff dem Reichs-Tage zu Worms 1495. dem damahligen Ertz-Bischoff Johanni alle Donationes der vorigen Keyser bestättiget findet man nachfolgende Oerter Specificirt : Die Graffschafft Dietz und Salm / Schonenberg / und

Schö-

Schöneck in der Eiffel / Castelburg / Hammerstein Hohenstein mit der Voigtey Rempenich / Wartenstein / Russenberg / Hasselbach / Eltz / die Vogtey oder Schutzgerechtigkeit / über die Clöster Prum / und St. Maximin.

§. 3. Der itzige Chur-Fürst ist an der Zahl der viertzigste Chur-Fürst / und 87ste Ertz-Bischoff.

§. 4. Die vier Erb-Aemter in diesem Stiffte sind:

1. Das Erb-Marschall-Ambt / denen von Eltz zuständig.
2. Das Erb-Truchses-Ambt denen von Leyen.
3. Das Cämmer-Ambt denen von Sötern.
4. Das Schencken-Ambt denen von Schmideberg erblich auffgetragen.

§. 5. Das Dom-Capitel wird formirt aus 40. Canonicis, als 16. Capitularen, unter denen die vornehmste der Dom-Probst / Dom-Dechant / &c. die übrige 24. sind Domicellares.

§. 6. Unter der Diocoes dieses Ertz-Bistumbs gehören die drey Ertz-Bistühmer / Metz / Toul / und Verdun. Dan ob sie gleich an Franckreich abgetreten worden / ist dem Chur-Fürsten von Trier / als Metropolitano sein jus salvum vorbehalten worden.

CAP. III.

Von den Prærogativen und Hoheiten des Chur-Fürsten zu Trier.

§. 1

Als Chur-Fürst hat er bey der Keyserlichen Wahl die erste Stimme / welche sonst Mayntz ohnstreitig zu komt/warum solches in der güldnen Bulla also verordnet/giebt es viele Vermuthungen; die Glaubwürdigste ist/daß Chur-Mayntz/ weil er die Umfrage thut ihm das letztere/ und gleichsam votum conclusivum vorbehalten / doch seinen Rechten ohnabbrüchig/ wie man dan Exempel findet/als bey der Wahl Keyser Caroli V. daß Mayntz die erste Stimme geführet/ wiewohl man seine gehaltene Rede / auch wohl nur vor einen blossen Vorschlag oder Recommendation ansehen kan.

§. 2. Bey der Keyserlichen Wahl / oder andern öffentlichen Solennitäten/ da der Keyser zugegen/ nimt er seinen Sitz gegen demselben/ und dessen Thron über.

§. 3. Er führt den Titul eines Reichs-Ertz-Cantzler / durch Gallien / und das Königreich Arelate/ weil aber bey itzigen veränderten Zustande des Reichs man keine expeditiones von ihm siehet/ dürffte dieser ziemlich danckele Titul wohl einige Erläuterung bedürffen. Da dan zu wissen/ daß vor alters sonderlich

lich zu zeiten der Carolinger das teutsche Reich/ aus 3. freyen Reichen bestanden die keines weges den Römischen Occidentali Imperio unterthänig gewesen / dan so spricht Carolus Magnus selbst in seinem Testamento: Regnum Francorum Germaniæ perpetuo per se habeat proprium Regem, nulli penitus mortalium neq; Romane quidem imperiò subjectum, sed pristina francorum consvétudine. Regnum quoque francorum Gallorum simili modo Regem proprium liberum habeat, &c. Manifestum enim est, quod franci semper ab origine fuerint liberrimi, neque alteri cuivis genti unquam serviverint, quin potius ipsi destruxere imperium, sibique fecere subjectum. Aus dieser dreyfachen division, die zwar manchesmahl verschiedentlich geendert worden / entstanden nothwendig damahligen Gebrauch nach die drey Archi Cancellariatus. Dan da distinguirte man unter den Hoff / und die Cantzeleyen. Am Hoffe hielte sich der König mit der Hoffstatt auff/ und die Hoff-Aembter hatten ihre verrichtungen/ als der Ertz-Marschall/ Ertz-Cämmerer/ Ertztruchses 2c. In der Capelle, oder Cantzeley aber/ waren diese beede einerley / und wurden die Cantzler eben so wohl Cappellane geheissen/ und die Justitz denen streitenden Partheyen ertheilet. Daß nun zu solchen hohen chargen lauter Geistl. gelanget/ darff niemand befrembden/ dan erstlich war es der alten teutschen Gebrauch/

ihren Druiden oder Priestern die gütliche oder rechtliche abthuung zu überlassen. Zum andern ware auch noch zu der Carolinger Zeiten eine mittelmäßige erudition ein seltsahmer Gast/kehrte blos bey der Clerisey ein/ die andern Leute so von einiger condition, wusten besser mit dem Degen/ als mit der Feder umbzugehen/ welches letztere deñoch zu expedirung der Reichs affaires, so wohl als zur ertheilung der Justitz unentbährlich erfodert wird/ also impatronirten sich die Geistlichen/ ein jeglicher nach Standes proportion der Cantzeleyen/ doch waren diese Ertz-und Cantzler Stelle anfänglich an keine gewisse Stifter gebunden/sondern wurden von denen Käysern/ bald diesen bald jenem Bischoffe auch wohl ausserhalb Teutschland auffgetragen/ doch machte auch die Zeit hierin eine änderung. Käyser Otto M. machte den Anfang mit Chur Mayntz: von Cöln/ und Trier hat man keine gewisse Nachricht/ wiewohl diese beede nunmehro auch nur bloß titulair sind.

§. 4. Weil die Trierschen Länder meist an der Mosel belegen/ hat er auch die Herrschafft über selbigen Strohm prætendirt, doch ist es damit nicht zum Stande kommen.

§. 5. Die übrigen prætendirte privilegia, weil sie theils falsch/ theils unerweislich/ lässet man billich an seinen Ohrt gestellet seyn.

Cap. IV.

Cap. IV.

Geographische Beschreibung Der unter Chur-Trier behörigen Länder.

§. 1.

DAs Ertz Stifft Trier stösset gegen Abend an das Hertzogthum Luxenburg/welches vor diesen unter der Protection des Ertz-Stiftes gestanden: gegen Morgen am Rheingaw/ und Hessenland: gegen Mitternacht an die Grafschafft Nassaw. Gegen Mittag an Westerreich/und Hertzogthumb Zweybrücken.

§. 2. Das Land an sich selbsten ist fruchtbar gegen der Mosel und den Rhein zu/ sonsten aber an vielen Orten voller Berge/ und Wälder/ hingegen wird dieser Mangel ersetzet durch die gute Bergwercke/welche reiche Ertze/ Silber/ Eisen/ Bley/ zur Ausbeute liefern.

§. 3. Die vornehmste Oerter sind Trier/ eine uhralte Stadt/ wo nicht die ältiste von Teutschland/ hat eine Academie, auff welcher die berühmten Kirchen Lehrer Athanasius, Ambrosius. und Hieronymus eine zeitlang gelebet. Insonderheit ist das Closter St. Martini wegen der Uhralten Bibliothec sehr berühmbt. Die Stadt hat vor diesem lange Zeit die Reichs immedietät gegen ihre Ertzbischoffe behaupten wollen / allein Käyser Rudolphus II. hat Anno 1580. zu Prag

en faveur der Churfürsten ausgesprochen / und ihnen alle jurisdiction zu erkand: Sie hat in letzten Kriegen viel ausstehen müssen / und ist nun abermahl in Französischen händen. Coblenz, Confluentes am zusammen Fluß des Rheins / und der Mosel liegt in schönster Gegend zwischen den edelsten Weinbergen / und angenehmbsten Gärten. Gegen über auf der rechten Seiten des Rheins auf einem steilen / hohen / rings herum abgesonderten Felsen / die imprenabele geschätzte Vestung / Ehrenbreitstein / oder Hermanstein / welche die Stadt nebst dem Fluß durch ihr geschütz commandiren kan. **Berncastel und Münster** im Mäyenfeld sind so considerabel nicht. Oberwesel stehet bey den Schiffleuten in bösen credit wegen vieler umb diese Gegend im Rhein befindlichen Wirbel / und gefährlichen Oerter. Boppart ist schlecht. Montabour wird recommandirt durch sein Alterthumb / weil Basan ein Fränckischer König es 241 Jahr vor Christi Gebuhrt soll erbauet und nach dem daselbst geschlagenen König Tabor, soll genant haben. Hartenfels Saarburg an der Saar / Kochem an der Mosel / und Limburg an der Löhne / gehören zwar mit nach Trier / doch hat Hessen auch Antheil daran. Zu Wittich pfleget sich der Churfürst auf dem Schlosse Ottenstein mit seinen Capitulairen zu versamlen. Montreal hatte in seiner Nachbarschafft das Weitbekante Französische Raubnest Montroyal, so aber der

zeit

zeit demoliret ist. In der Eifel hat der Churfürst die Stadt Sleida, die Gebuhrtsstelle des berühmbten Historici Sleidani.

Cap. V.

Beschreibung des Stiffts Speyer.

§. 1.

OBen die Ursach / die uns vorhin bewogen / dem Ertz Stifft Mayntz / das Stifft Bamberg beyzufügen / veranlasset mich dem Trierschen / das Speyersche hintenan zuhängen / weil es nemlich von einem Herren benantlich Johann Hugo von Orsbeck beherschet / immassen er als Coadjutor zum Bischoff A. 1675 erwehlet worden.

§. 2. Es wird dieses Stifft das Andächtigste genand / und ist eines der ältisten in gantz Teutschland / massen man uns überreden will / daß umb das Jahr Christi 398. schon daselbst ein Bischoff mit nahmen Jessius soll gelebet haben / doch ist dies alles ungewis / bis auff den Bischoff Athanasium der unter dem König Dagoberto gelebet.

§. 3. Die grösten Guthäter dieses Stiffts sind gewesen die Römischen Käyser Henrich II. Conrad II. Henrich III. als welche ihm unter andern geschencket Rotenfels, Eppingen, Hersheim, Hornbach, Waiblstadt, Bruchsal. Leopold der letzte Graff zu Creichow, vermachte auff

zureden seines Brudern des dahmaligen Bischoffs einen grossen Antheil seiner Graffschafft. Bischoff Emerich erhandelte von Heinrich von Cöln / unterschiedliche Dörffer / worunter auch Udenheim / oder das itzige Philipsburg / Bischoff Gerhart umbgabe solches mit Mauren / Bischoff George baute ein Schloß / und verlegte seinen Sitz dahin / Philip Christoph befestigte solches auffs beste / wormit Churpfaltz zwar sehr übel zufrieden / die auffgeworffene Wercker durch seine Schatzgräber / und Militz ruiniren lisse / gleich als hätte er mit Augen vorher gesehen / was dieser Ort Teutschland viel edles Blut kosten würde / da Franckreich sich dessen einmahl bemächtigen solte / in dessen Hände es mehr als einmahl gerahten / und widerumb mit Gewalt emportiret werden müssen.

§. 4. Dieses Stifft hat keine Erb-Ambter / weil es an sich selbsten schwach / stehet es unter Pfältzischen Schutz / und ist demselben von Bischoff Philippen mit consens des Papsts Pauli III. und Kaysers Caroli V. die Probstey Weissenburg incorporirt worden.

§. 5. Das Dom-Capittel ist auch schwach / und zählet nur 9. Capitulares sambt etzlichen wenigen Domicellaren.

§. 6. Der vornehmste und fast eintzige Ort ist Speyr / welches aber eine immediate freye Reichs-Stadt / doch müssen die Bürger dem

Bischoff

Bischoff den Eid der Treue schweren/ und setzet er daselbst Cam̃er-Schultheissen/ Voigt-Müntzmeister/ und Zoll Ambter ein.

Staat
Des Ertz-Stiffts Cöln
Cap. I.
Von itzigen u. vorigen Churfürsten.

§. 1.

DEr Itzige Bischoff ist Joseph Clemens Von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Cöln/ des heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzler durch Italien/ Bischoff zu Lüttig/ und Regenspurg/ Coadjutor zu Hildesheim/ Administrator zu Bertolsgaden: in Ober und Nider-Bäyern/ auch der Oberpfaltz/ Engern Westphalen/ und Bouillon, Hertzog/ Pfaltzgraff beym Rhein/ Landgraff zu Leuchtenberg/ Marckgraff zu Franchemont ist gebohren nachdem sein Vetter Churfürst Maximilian Henrich Anno 1688. durch seinen Todt nebst dem Ertz-Stifft viele andere erledigt/ kamen bey der Cölnischen Wahl vornehmlich 2 Competenten in Consideration, als nemblich Josephus Clemens Hertzog in Bäyern/ Bischoff zu Freysingen und Regensburg/ eines theils/ und anderseits Printz Wilhelm/ Cardinal von Fürstenberg/ der letztere ward durch Franckreich soutenirt/ in dessen

faveur er auch 14. Stimmen / und also die majora erhielte/ da hingegen Printz Joseph Clemens/ welchen der Käyser und das Reich auffs nachdrücklichste recommendirt ihrer nur zehn zusammen bringen konte/ der Cardinal vermeinte nun alle Schwürigkeiten überwunden zu haben/ allein die gröste stund ihm noch im wege / nemlich das Jus Canonicum, welches ausdrücklich verordnet / daß ein Episcopus Postulandus wie er/ war/ wenigstens zwey drittel der Stimmen/ und also hoc casu 16. haben muste / dies kam bey dem Papst nebst andern politischen Bedenckungen in so grosse consideration, daß er die auff Joseph Clemens gefallene Wahl bestättigte/ zugleich auch demselben die benöhtigte dispensation des Alters wegen ertheilte: Die Worte des Ausspruchs sind so favorabel vor ihm/ daß sie wohl meritiren gelesen zu werden: Unanimi omnium Patrum sententiâ, omni Eminentissimi Cardinalis de Furstenberg prætensione rejecta, Tit. Principem Clementem de Bavaria Archi Episcopum Coloniensem declaramus, omnes defectus supplentes &c. in zweyen daneben gehenden Brevets wurde so wohl dem Cardinal, als dem Capitul befohlen ihn davor zu erkennen / woran sich aber Fürstenberg nicht kehrte/ sondern weil er die vesten Plätze des Stiftes schon in seiner Gewalt hatte / das Reich mit Franckreich in einen blutigen Krieg verwickelte/ welcher

welcher endlich vor Printz Joseph Clemens glücklich ausschluge. Mitlerweile hatte er auch das Glück zum Bischoff/ und Fürsten von Lüttich erwehlet zu werden. Wer hätte nun jemahls vermeinen sollen/ daß ein Printz/ der dem Reiche/ und en particulier dem Hause Osterreich so grosse obligation hatte/ jemahls frembden ihn zu seinem ruin lockenden Sirenen hatte Gehör geben/ und sich als ein Teutscher Reichs Churfürst zu gefährlichen intriguen wider dasselbe hätte sollen verleitē lassen/doch geschahe solches unvermuhtet/ kaum hatte König Carol der II. in Spanien/ die Augen geschlossen/ da erhub sich der blutige succesſions-Streit wegen seiner Erbschafft/ in welchen noch gantz Europa gegen einander zu Felde lieget. Churfürst Clemens nam unter dem Vorwand eines von den benachbarten Niderländern besorgenden Ubersals Frantzösische Trouppen in seine Vestungen ein/ doch solten es nicht Frantzösische/ sondern Burgundische Creys Trouppen heissen/ weil dieser Creys als der nechst benachbarte den Westphälischen denē Reichs Verfassungen gemäß zu assistiren / und in Rehe zu erhalten verbunden: Dies verfahren nöhtigte das Reich/ und dessen Alliirte nach vielfältiger vergeblicher Ermahnung einen Ernst zur Sachen zu thun/ ehe diese frembde Gäste sich tieffer einnistelten: Die Göttliche Gerechtigkeit segnet ihre Tapfferkeit mit erwünschten Success, die feste

Residentz Bonn/Käyserswerth/Gueldren/ und andre Oerter musten alle opiniatrete ohngeachtet die Thore öfnen/ die neuen Burgundier das Land räumen und der unglückliche Churfürst seine retirade bey den Franzosen in den Spanischen Niderlanden suchen/ woselbst er annoch in in Geselschafft seines Herrn Bruder/ des Churfürsten von Beyern/ den gleicher Unfall betroffen/ ein besser Gülck sonder zweifel mit Ungedult erwartet.

§. 2. Sein Bruder ist vor gedachter Churfürst von Bayern Maximilian Emanuel, die Schwester/ Maria Anna Christina Victoria geb. 1660. geheyrathet Louis Dauphin de France 7. Mart. † 20. Apr. 1690. Violanta Beatrix Maria Theresia vermahlt nach Florentz.

§. 3. Der Vater war Ferdinand Maria/ geb. 21. Oct. 1636. † 26 Maj. 1679. Die Mutter Henrietta Adelheidis von Savoyen geb. 1636. vermählt 21. Jun. 1652. † 18. Mart. 1676.

Cap. II.

Vom Uhrsprung des Stiffts/ Erb-Aembtern/ Capitull ꝛc.

§. 1.

Dieses Stiffts erster Bischoff soll dem Vorgeben nach der heil. Agitolphus gewesen seyn/ der umb das Jahr 717. des Glaubens halber die Marter Crone erhalten. Von diesen an

an rechnet man bis auff den itzigen 85. Ertzbischoffe. unter welchen Heribertus der erste Churfürst so Anno 1023. verstorben.

§. 2. Die Einkünffte/ und Länder des Stiffts rühren grossen theils von Dogoberto König in Franckreich her/ doch thate Käyser Otto M. noch ein mehres/ dan er schenckte an Ertzbischoff Bruno seinen Bruder ein ziemlich Stück Landes am Rhein/ welches er dem Stiffte incorporirte. Noch größre Macht wuchs ihm aus Hertzog Heinrich des Löwen Unglück zu/ dan wie dieser mächtigste und reichste Fürst zu seiner Zeit von Käyser Friderich I. in die Acht erklähret wurde/ und seine Feinde sich ihrer Bequämlichkeit nach in seine Länder theileten/ saß Cöln auch nicht still/ sondern bemächtigte sich der Graffschafft und Stadt Arensberg auch anderer Oerter in Westphalen/ seit welcher Zeit diese Ertzbischöffe Hertzoge zu Engern/ und Westphalen sich geschrieben haben.

§. 3. Bey diesem Ertz Stifft/ sind folgende Erb Aemter.

1. Das Erb-Marschall Ambt/ denen Graffen von Reiferscheid zuständig.
2. Das Hoffmeister/ und Truchses Ambt/ so bey den Graffen von Manderscheid in Blanckenheim erblich verbleibet.
3. Das Schencken Ambt/ wird von denen Fürsten von Arenberg bedienet.
4. Das Cämmerer Ambt/ denen von Frentz zugehörig.

§. 4.

§. 4. Das Dohm Capittel bestehet aus 50 Personen grösten theils von Fürstl. und Gräflichen Geschlechte/ deren in den Mäyntzischen/ und Trierischen Hohen Stifftern bey weiten nicht so viel gefunden werden/ doch wurden auch Adliche admittiret/ wan sie ihre acht Stifft mäßige Ahnen behöriger massen darthun können. Dieser Dohmherren sind 25 Capitulares, und unter selbigen die vornehmsten / der Dom-Probst / Dom-Dechant, Sub Decanus, der Chorbischoff / und der ältiste Diaconus. Denen 16. ersten folgen die so genantes Presbyteri, welche zwar eben von nicht so hohes Geschlechtes seyn dürffen/ dennoch aber summos in Theologia vel Jure honores erlangt haben müssen/ letzlich kommen wie anderer Orten die so genandten Domicellares.

§. 5. Itzigerzeit hat der Ertzbischoff von Cöln nur 3. Suffraganeos, nehmlich die Bischöffe 1. zu Münster 2. zu Lüttich/ 3. den zu Hildesheim. Vormahls gehörten auch unter ihm die Stiffter Minden/ und Utrecht/ sind aber nunmehro davon eximirt. dan dieses letztere zu einer freyen Provintz der vereinigten Niderlande gemacht / das erstere/ Minden nemlich / durch den Osnabrüggischen Friedens Schluß secularisirt, und an Chur-Brandenburg unter andern als ein equivalent vor Pommern übergeben worden.

§. 6. Merckwürdig ist es daß 5 Hertzoge in Bäyern fast nach einander diesen Ertzbischofflichen

chen Mantel getragen haben / als 1. Hertzog Rupertus †. 1476. 2. Hertzog Ernestus † 1612. 3. Hertzog Ferdinandus † 1650. 4. Hertzog Maximilian Heinrich † 1688. 5. Hertzog Joseph Clemens, so noch lebet / so daß die Bayer-Fürsten ihnen dieses Stifft fast Erblich gemacht dadurch sonderlich / daß sie bey ihren Lebzeiten ihre Vättern zu Coadjutoren adjungiren lassen.

Cap. III.

Von den Prærogativen, Hoheiten des Ertz-Stifftes Cöln.

§. 1.

Dieser Ertzbischoff ist des Römischen Reichs Ertz Cantzler in Italien / und solte folglich die expedition selbiger Affairen haben / nachdem aber selbiges sich dem Reiche grösten theils entzogen / ist diese Charge vor itzo bloß titulair. Anfänglich verrichteten solches Ambt die Welschen Bischoffe / aber nach Heinrici IV. Zeiten / da die Päbste alles an sich zu reissen begunten / wurde es Chur Cöln beständig auffgetragen. Ob nun zwar diese Function cessiret, sind dennoch einige reliquien der vorigen lustre übrig / als erstlich daß sie in Italien / auch in dero Ertz-Stifft dem Käyser zur rechten gehen / die Præeminentz vor allen andern Churfürsten geniessen / zweytens auch über die in Welschland belegne Reichs-

Reichs-Lehn die Auffsicht haben/wiewohl solches von andern Chur Mayntz beygeleget wird.

§. 2. Als Chur-Fürst/ und Ertzbischoff geben sie bey der Keyserlichen Wahl das andere Votum, unmittelbahr nach Trier/ daß dieses ihm darin vorgehe/ rühret blos daher/ weil die Triersche Kirche älter/ als die Cölnische.

§. 3. Der Keyserlichen Crönung wegen hat Cöln mit Mäyntz grosse Strittigkeit gehabt/ indem Cöln prætendirt, daß vermöge der guldenen Bulle die Krönung allemahl zu Acken geschehen solle/ weil nun selbiges in seiner Diocoese belegen/ als käme ihm die Crönung und Salbung zu. Mäyntz wolte hingegen daß ihm an allen übrigen Orten des heil. Reichs teutscher Nation ausser dem eintzigen Acken diese Ehre gebühre. Diese weit aussehende Strittigkeit/ ward dennoch am 25. Juli. 1657. glücklich also beygelegt. Daß der Chur-Fürst/ in dessen Diocœs sie geschicht/ selbige allemahl verrichten solte. Da aber die Crönnng ausserhalb beeder obbemelter Churfürsten Bezirck/ und Lande vor sich gehen solte/ alsdan damit abgewechselt werden solte; worauff dan Chur-Cöln/ Salvo jure Moguntini damahligen Käyser Leopoldum salbete. Bey itzigem Zustande/ da Chur Cöln sich aus Germanien absentirt, dörfte ausser der vorhin erwehnten Abwechselung Chur Mayntz wohl ohnstreitig die Krönung Königs Josephi verrichten.

§. 4.

§. 4. Nachdem sie vorhin erzehlter massen dem in die Acht erklärten Heinrich dem Löwen so viele Länder abgenommen/welche drunten sollen specificiret werden/schreiben sie sich auch Hertzoge von Engern und Westphalen/ weil sie in solchen conquestirten Oertern die Jura Ducalia exerciren.

§. 5. Nachdem sie auch von Graff Gottfrieden dem letzten seines Geschlechtes die Graffschafft Arensberg kauflich an sich gebracht/haben sie dadurch zugleich erlangt/das Jus Primipilariatus, oder der Ober Auffsicht in Kriegs Sachen am Rhein/und an der Weser.

§. 6. Vorzeiten/ da zu der Päbste Wahl/ und Absetzung man auser den Cardinalen mehrere Fürsten zuzoge / hatte Chur Cöln die erste Stimme.

§. 7. Chur Cöln/ ist der mächtigste/ unter den Geistl. Churfürsten/ und kan eine Armee von 8-10000 Mann ins Feld stellen.

Cap. IV.

Geographische Beschreibung der Chur Cölnischen Länder.

§. 1.

Dieses Ertz-Stifft gräntzet gegen Mitternacht an Gelderland: gegen Mittag an das Trierische: gegen Abend an das Jülichsche/ und gegen Morgen an das Hertzogthum Bergen.

§. 2. Die Haupt-Stadt Cöln ist eine freye Reichs-Stadt/und gehöret mit zum Westphälischen Kräyß/ eine uralte Stadt/ und nach der Käyserin Agrippina, Julia Agrippina genandt/ hat eine Universität/ so vom Rath A. 1388. fundirt. In der Dom Kirche zeiget man die überbleibsel der heiligen Könige sonderlich deren Köpffe/ welche von Milan anhero gebracht wurden/nachdem dieses von Käyser Friderico I. Anno 1162. erobert worden. Sie werden von allen Römischgesinten vieler vorgegebenen Miracul halber hoch venerirt/ sonderlich aber alle 7 Jahr von denen Ungarn mittelst einer Solennen Wallfarth besuchet/ welche alle mit einander so viel ihr immer sind einige Tage lang vom Raht defrayiret werden. Die Stadt ist so Jaloux auff ihren Ertz-Bischoff/ daß sie ihm nur etzliche wenige Tage in der Stadt zu bleiben erlaubet/uñ zwar mit einer kleinen Suite, da er dan im Kloster St. Pantaleon logirt.

§. 4. Sonst wird das Stifft gemeinlich eingetheilet ins Ober- und Nidre-Stifft.

§. 5. Das Ober-Stifft liegt nach Trier zu/ und begreifft unter andern folgende Oerter Bonn am Rhein die Churfürstl. Residentz, eine schöne wohlbefestigte Stadt/ ist aber durch die vielfältige Belagerungen und Eroberungen sehr ruiniret worden. Andernach, hat ein schönes Schloß/ und soll daselbst Käyser Valentinianus daselbst begraben liegen. Linz am Rhein/ eine

schöne

schöne Stadt. Zülch Tolbiacum ist wegen des Clodovei vortreflichen Siege wider die Allemannier / und dessen darauff erfolgten Bekehrung in den Geschichten bekant. Die übrigen Oerter als Arweiler / Numburg / Reinbach / Merckenheim / Erpel / Unkel / Breitbach / Königs-Winter / Bruel / Lechenich / sind von geringer importanz.

§. 6. Im Unterstifft ligen Rheinberg am Rhein wohl fortificirt, und lang in der Holländer gewalt gewesen. Kayserswerth auch am Rhein / eine Gräntz-Festung gegen Cleve. Neis an der Erp / auch zimlich fest. Nuyts diesseit Rheins / ein alter Flecken den Constantinus M. soll erbauet haben. Zons / Hulkrade / Kempen / Urdingen / Linn / Udt / Anradt / Hulsen / St. Anton in der Heiden. Invert / Recklingshausen / Harneborg sind zimlich.

§. 7. In Westphalen besitzet Chur-Cöln / grösten theils von Henrici Leonis confiscirten Gütern 1. Oerle. 2. Arnsbergk. 3. Geseke. 4. Altendorn. 5. Nehem. 6. Grevenstein. 7. Radem. 8. Eversberg. 9. Stattberg. 10. Horhusen. 11. Balze. 12. Menden. 13. Apfelen. 14. Meghade. 15. Anlage. 16. Allendorff. 17. Belike. 18. Wastern. 19. Kallenhard. 20. Amruhlen. 21. Bridom. 22. Volckmar. 23. Medebach. 24. Hallenberg. 25. Winterberg. 26. Fredeberg. 27. Schmalenberg. 28. Wanden. 29. Drolsthagen. 30 Olepa. 31. Aldendorff. 32. Hirtzberg. 33 Husten.

§. 8. Ausserhalb des Ertz-Stiffts sind Zeltlin/ Rattich/ Rens/ Schonstein/ Wisser und Marienstad.

§. 9. Zu Lehn von demselbigen gehen Gebberdick/ Lidberg/ Menseln/ Issum/ Alpen und Wied.

CAP. V.

Beschreibung des Stiffts Lüttich/ oder Luyck.

§. 1.

Dieses grosse und mächtige Stifft hat vorietzo zum Bischoff/ ob wohl er nicht gegenwärtig den Chur-Fürsten von Cöln/ Joseph Clemens/ welcher nach absterben des Bischoffs Johann Ludewig Freyherren von Elderen zu dieser hohen dignität/ welche schon zwey seiner Vorfahren besessen/ als nemlich Hertzog Ferdinand/ und Maximilian Henrich beede von Bayern besessen/ Anno 1694. gelangete.

§. 2. Es ist ein uhraltes Stifft/ und anfänglich in der grossen Stadt Tongern fundirt gewesen. Diese vormahls mächtige Stadt liegt 3. Meilen von dannen/ und ist in solchem Flor gestanden/ daß man über hundert Haupt-Kirchen darinnen gezehlt/ die Capellen ungerechnet/ doch wie nichtes in der Welt beständig/ so hat auch diese der wütenden Ungarn oder Hunnen Grimm erbärmlich empfinden müssen. Diese

über-

überschwemten der Zeit wie eine wilde Flut gantz Teutschland ohne eintzigen Widerstand / ruinirten es fast aller Orten / uñ diese Stadt so gäntzlich / daß man genöhtiget wurde das Biöthum von dannen nacher Mastricht / und endlich wider nach Luyck zuverlegen.

§. 3. Die Einwohner dieser Gegend sollen unter den Galliern und Teutschen die ersten gewesen seyn / die sich zum Christlichen Glauben von ihrem Lehrer St. Materno haben bekehren lassen. Dieser Maternus / der Tungrer / Trier / und Cölner Apostel / hat daselbst im andern Jahrhundert nach Christi Gebuhrt gelehret. Einige machen ihn gar zum ersten Bischoff von Tungern / denen aber von andern wiedersprochen / und beygebracht wird / daß St. Servatius unter Constantini des grossen Regierung umb das Jahr 320. als erster Bischoff dahin kommen / in ermanglung gewisser Uhrkunden / so solte man überredet werden / der ersteren beyzufallen / in betrachtung es die Mode selbiger Zeiten also mitbrachte / daß gemeinlich die ersten Lehrer oder Bekehrer / aus billicher erkäntnis ihrer gehabten gefährlichen Mühe mit dem Bischoffs-Stabe und Mütze beehret wurden / wie mit vielfältigen Exempeln leicht zuerweisen wäre. Es sey / wie ihm wolle / die verlegung nach Lüttig geschahe umbs Jahr Christi 709. unter dem Bischoff St. Huberto.

§. 4. Es ist sonst eines von den mächtigsten und reichsten Stifftern / dañ zu demselben gehören / das Hertzogthumb Bovillon / wiewohl sie es nicht mehr im Besitz haben. Sie erhielten solches Kaufflich von Hertzog Godefrid / Hertzog von Bovillon / nachmahls König von Jerusalem / welcher dieses sein Väterliches Erbgut / da er im eilfften Seculo mit seinen Brüdern Eustachio / und Balduino den grossen Creutzzug ins gelobte Land vorhatte / an Bischoff Audebert Marck-Graffen von Brandenburg Anno 1096. vor 3400. Marck Silber / und ein Pfund Gold verkauffte. Von solcher Zeit an schrieben sie sich Hertzoge von Bovillon / und Graffen von Cambresi. Die Graffen von der Marck / als Fürsten von Sedan / machten darauff starcken Anspruch / funden auch Gelegenheit Anno 1552. da Teutschland in Religions-Kriege verwickelt denen Lüttichern nicht helffen konte / mit vorschub Königs Henrici II. in Franckreich das feste Schloß Bovillon / 16. Meilen von Luyck belegen / zu emportiren / restituirten aber selbiges 7. Jahr hernacher laut des Cambreyschen Fridens. Dennoch erneuerten die Turenne als Erben der von Bouvillon die alte prætension, und brachten es durch vorschub des Königs von Franckreich so weit / daß im 28sten Articul des Niumwegischen Fridens denen von Turenne der posses zuerkand wurde / bis die Sache in der Güte abge-

abgethan/ gegen welche clausulam, als se inscio insertam der Chur-Fürst von Cöln/ als damahliger Bischoff protestirte/ aber nichts ausrichtete. Ausser diesem besitzet der Bischoff die Marckgraffschafft Franchimont/ die Graffschafft Locze und Hesban: über dem hat der Bischoff die gemeinschafftliche Jurisdiction und Herrlichkeit mit denen Holländern/ jedoch pro indiviso über die Stadt und Vestung Mastricht.

§. 5. Es gräntzet dieses Stifft gegen Mitternacht/ und Abend mit Braband: gegen Morgen mit der Maaß / und dem Hertzogthum Limburg / gegen Mittag mit Luxenburg und Namour.

§. 6. Das Land ist an Getreyde/ Wein / und andern Früchten fruchtbar und lustig / ein rechtes Paradis der Priester/ aus denen Steinkohlen/ welche daselbst gebrochen / und nach Niderland geführet werden/ lauffen Jährlich mehr als 200000. Rthlr. ein. So tragen auch die Ertz/ Bley / und Eisen-Bergwercke ein erkleckliches ein.

§. 7. Man zehlet in diesem Stiffte 52. Abteyn: 24. bemaurte Städte: 1200. Dörffer. Unter den Städten ist Lüttig die vornehmste / sie liegt lustig in einem Thal an der Mase. Ausser dem Haupt-Stiffte / sind darinnen 7. andere Stiffter/ deren Dom-Herrn / alle ihr reichliches Auskommen haben: 4. reiche Abteyen: in und

ausserhalb der Stadt über hundert Kirchen: Pfarr-Kirchen allein in der Stadt zwey und dreißig: Es haben aber die Einwohner jederzeit diesen schlechten Nachruhm gehabt / daß sie sehr mutins, und zum Auffstand wider ihre Obere geneigt gewesen / wozu ihr gutes Leben / und reichliche Nahrung ohne saure Mühe wohl der Zunder gewesen. Ihren Bischöffen haben sie jederzeit viel Mühe gemacht / dan ob sie schon mit Hülffe Hertzog Carols von Burgundien bezwungen worden / hatte man ihnen dennoch so grosse Privilegia in Wahl der Obrigkeit / und sonsten gelassen / daß daraus nichts anders als innerliche factiones und gefährliche zusammenrottirungen / wozu sich der Pöbel willig finden liesse; Sie waren dabey so thum kühn / daß wan ihre Bischoffe aus Landes-Väterlicher Vorsorge / in hoher Persohn kamen / ihre Unruhen zu stillen / sie ihnen das Thor vor der Nasen zugeschlossen / und die Stücke auff die Wälle führeten / mit welchem disobligeanten accueil sie Anno 1649. ihren Bischoff und Chur-Fürsten ohnbedachtsahmlich begegneten. Der süsseste Wein verkehrt sich in den schärffsten Eßig / und die misbrauchte Gedult in hitzige Rachbegierde. Der Churfürst commandirte den General Sparr mit 5. biß 6000. Mann / diese pflichtvergessene auff bessere Gedancken zu bringen. Er machte einen glücklichen anfang mit eroberung verschiedner um die

Stadt

Stadt liegenden befestigten Dörffer/ und repoussirung der ausgefallenen Bürger und Bauren/ in welchem ihr Commandant, der regirende Burgemeister nebst mehren andern das Leben auf den Platz / dem Feind das Feld / und dabey den silbernen Stadt-Schlüssel hinterlisse. Zum glücklichen Vorzeichen/daß die Stadt die Thore bald würde öfnen / welche bereits die Schlüssel von sich gegeben / wie auch bald geschahe / die Sache verglichen/ dem Bischoffe gehuldiget/der Stadt-Raht anders angeordnet / und Anno 1650. zur Versicherung des gehorsahms eine Citadelle angeleget wurde / als aber dieselbe Anno 1675. durch Verrähterey in der Frantzosen Hände geriehte/ und von denselben gesprenget wurden/ begunten die Bürger / wider ihnen was mehres auszunehmen/ dahero die Citadelle wider auffgebauet / welche die Stadt auch bey itziger Attaque der Frantzosen erhalten hat. Huy ist nechst Lüttig der beste Ort / und die gewöhnliche Residentz des Bischoffen/ wan er sich in diesem Stifft befestiget/ doch verschiedentlich so wohl von den Aliirten als Frantzosen erobert worden/ wie noch dieses Jahr geschehen/und die Stadt samt den Schloß von denen Alliirten wider behauptet worden.

§. 8. Dies Stifft wird schlieslich zum Westphälischen Creys gerechnet/ und hat 60. Dom-Herren.

CAP. VI.
Vom Bistuhm Regenspurg.

§. 1.

Josephus Clemens Churfürst von Cöln hat dieses Bißthumb zweymahl erhalten/ dañ anfänglich/ ward er nach absterben Herrn Alberti Sigismundi Hertzogs in Beyern und Bischoffen in Freisingen Anno 1685. hiezu erwehlet/ nachdem ihm aber nachgehends das Bisthum Lüttich auffgetragen worden/ muste er vermöge Canonischer Rechte die beeden Bischoffthümer/ Regensburg und Freysingen resigniren/ ward aber bey dem ersteren wider repostulirt im Febr. 1695.

§. 2. Wie man berichtet soll in dieses Bisthum von dem heiligen Bonifacio St. Giribaldus auf Verordnung Pabst Gregorii III. zum ersten Bischoffe eingesetzet worden seyn. Dotirt ist das Stifft von folgenden. Ernestus uñ Fridrich Graffen von Hochburg/ die letzteren ihres Geschlechtes/ schenckten/ als unbeerbt ihr vestes Schloß/ und Graffschafft gleiches Nahmens an dieses Stifft. Bischoff Heinrich ein Graff von Roteneck ebenfals der letzte seines Geschlechts/ verkauffte sein Erbtheil an Hertzog Ludewig in Beyern/ bezahlte damit die Stiffts-Schulden/ lösete wider ein viel versetzte Stiffts Voigteyen/ als Teisbach/ Frondeshausen/ Ergoltsbach/

Vel-

Velden / Essenbach / 2c. Bischoff Conradus von Luppurg / incorporirte dem Stifft / das von seines Vaters Brudern ererbte Schloß / und Herrschafft Luppurg.

§. 3. Dis Stifft wird mit zum Beyerschen Creyß gerechnet / ob schon es in demselben nicht eine eintzige Stadt / sondern nur Dörffer und Flecken hat. Das Residentz-Schloß ist zu Regenspurg im Bischoffs-Hoffe / wiewohl er über die Stadt nichts zubefehlen hat.

§. 4. Die vier Erb-Aemter verrichten folgende

1. Das Schencken-Ambt die Frey-Herren von Pletten.
2. Das Truchses-Ambt / die Graffen von Nothafft.
3. Das Marschall Ambt / die Graffen von Torringen.
4. Das Cämmerer Ambt / die von Stingelheim.

§. 5. Das Dohm-Capittel bestehet / aus 12. Canonicis oder Capitularen / und 11. Domicellaren.

CAP. VII.

Von der Abtey Bertolsgaden.

§. 1.

Es scheinet als ob Joseph Clemens von seinen Herrn Vättern Maximilian Henrich fast alle Geistliche Dignitäten ererbet hätte /

dann gleich wie dieser war/so ist jener anietzo Administrator zu Betolsgaden.

§. 2. Diese Gefürstete Probstey ist gestifftet von Gräfin Irmengard/ und ihren beeden Söhnen Beringern und Cuno von Sultzbach/ dem Heiligen Petro/ und Johanni zu Ehren/ 1108. liegt im Saltzburgischen/ stehet dennoch in Geistlichen Sachen immediate unter dem Pabst/ in Weltlichen/ unter dem Keyser und Reich. Das Closter hat regulirte Chor-Herren/ nach der Regul St. Augustini.

Staat des Ertzbistumbs Saltzburg.

CAP. I.

Von itzigem Ertzbischoffe und seinem Vorweser.

§. 1.

Itzt regierender Ertz-Bischoff ist Johannes Ernestus gebohren aus dem Gräflichen Geschlechte derer von Thun/welches schon ehender die Ehre gehabt/ das Ertzbischöffliche Saltzburgische Pallium zu tragen/ nachdem Guidobald von Thun 1668. verstorben. Gegenwärtiger ward erwehlet 1687.

§. 2. Sein Vorweser war Maximilian Guidolph aus dem Geschlechte der von Kuenburg/erwehlet 30. Jul. 1668. gestorben 30. Jun. 1687.

CAP.

CAP. II.

Von dem Ursprung des Stiffts/ dessen Ertzämtern/ Capitularen, &c.

§. 1.

War anfänglich ein Bistum/ und der St. Rupertus allhier der erste Bischoff im siebenden Seculo. Im neundten aber ward es zum Ertz-Bistuhm erigirt, und Bischoff Arno/ vom Pabst Leone III. mit bewilligung Keysers Caroli M. zum ersten Ertz-Bischoff erkläret.

§. 2. Ist also der ietzige 68. Bischoff/ und 59ste Ertz-Bischoff.

§. 3. Die Erb-Aembter in diesem hohen Stiffte verwalten/

1. Das Schencken-Ambt/ anietzo die Graffen von Kuehnburg/ nachdem die Freyherren/ die es sonsten gehabt An. 1642. gäntzlich ausgestorben.
2. Das Erb-Truchses-Ambt/ wird verwaltet/ durch die Graffen von Thanhausen.
3. Das Erb-Marschall-Ambt/ komt denen Graffen von Ladron zu/ und
4. Das Cämmer-Ambt/ denen Graffen von Torring.

§. 4. Das Dohm-Capitel bestehet aus 24. Capitularibus, alle Personen von hohen Stande/ die auch ihre reichliche Einkünffte haben/ massen der ietzige Dom-Probst Graff Carl von Castel-

Castel-Barco allein Jährlich 12000. Fl. zu geniessen hat.

§. 5. Unter ihm stehn / als Suffraganei, oder Weih-Bischoffe ihrer Acht. Als 1. der Bischoff zu Freysingen. 2. Der zu Passaw. 3. Der zu Wien. 4. Der zu Brixen. 5. Der zu Gurck. 6. Der zu Seccaw. 7. Der zu Laubach. 8. Der zu Trient / wozu einige auch 9. den Bischoff zu Chimsee rechnen/doch ist hiebey wohl zu mercken/daß diese Bischöffe nicht alle mit einander Reichs-Stände seyn.

CAP. III.

Von den Saltzburgischen Hoheiten/ Prærogativen, &c.

§. 1.

ISt dieser Ertz-Bischoff des Päbstlichen Stuhls zu Rom gebohrner und stetswährender Legatus: Ertz-Bischoff Gebhard ein Graff von Helffenstein erhielte vor sich/ und seine Nachfolger am Stiffte Saltzburg diese Ehre von dem Pabst Hildebrand/ weil er seine Parthey so trefflich soutenirt hatte wider Keyser Henrich den IV. der deswegen von ihm in den Bann war gethan worden/weil er die Keyserliche Jura, als die Investitur der Bischoffe / 2c. nicht fallen lassen/ noch dem Pabst abtreten wollen. Ob nun gleich Saltzburg diese Päbstl. Concession erhalten/ wolte doch der Ertz-Bischoff von

Mag-

Magdeburg / als Primas Germaniæ ihm nicht weichen / noch dieses Prædicat zustehen / nunmehro aber ist dieser Præcedentz-Streit mit dem Ertz-Stifft Magdeburg erloschen.

§. 2. Hingegen formirt Saltzburg aus bekanter secularisation, des Ertz-Stiffts Magdeburg eine andere prætension, daß nemlich ihm nunmehro die dignität ein Primatis Germaniæ von niemand könne gestritten werden / weil sein eintziger Concurrent, der etwas dawider einwenden können von qualite changirt. Doch hat sein Gesuch noch zur Zeit bey wenigen sonderlich Protestanten ingreß gefunden.

§. 3. Im Beyerschen Creyse ist der Ertz-Bischoff nebst dem Churfürsten von Bayern Creyß-ausschreibender Fürst.

§. 4. Auff den Reichstagen hat er mit Oesterreich auff der Geistlichen Fürsten-Banck wechselsweise den Vorsitz / und das Directorium, doch wechseln sie nicht von einer Session zur andern / sondern von jeder materie zur andern / doch also / daß Oesterreich auff jedem Reichstage den Anfang mache / wogegen aber Saltzburg allemahl protestiret.

§. 5. Wie reich und mächtig Saltzburg sey / erhellet aus seinen Einkünfften / die sich Jährlich über 3. Tonnen Goldes belauffen: über dem hat er Jährlich 30000. Fl. Spiel-Geld / uñ jedesmahl / wan er das Officium celebriret so 3. mahl im Jahre geschicht / 8000. Rthlr.

CAP.

CAP. IV.

Geographische Beschreibung der Saltzburgischen Länder.

§. 1.

DAs Stifft Saltzburg / gräntzet gegen Morgen an Steiermarck / und Ober-Oesterreich: Gegen Mittag an Cärnthen und Tirol: Gegen Abend an Bayer-Land.

§. 2. Das Land ist zwar an sich selbst Bergigt / doch ists reich und bringet viele Einkünffte wegen seiner Metalle / Marmor / auch Saltz-Gruben / ingleichen des guten Weins / den es in auff seinen theils eigen Weinbergen erzielet / theis aus Italien / Oesterreich 2c. zugeführet bekomt.

§. 3. Die vornehmsten Oerter darinnen sind: 1. Die Hauptstadt Saltzburg / hat ihren Nahmen von dem Flusse Salza / welcher gar nahe vorbey fliesset. Sie wolte zwar anfänglich / wie alle andere grosse Städte / sich ihrem Ertz-Bischoffe nicht unterthänig erweisen. Doch ward sie Anno 1568. demselben gäntzlich unterwürffig gemacht. Die Stadt an sich selbst ist groß / und wohl befestigt. Sie pranget mit der Hochfürstlichen Residentz / vielen schönen Klöstern / auch der Academie, welche von Ertz-Bischoff Paris von Ladron Anno 1620. wider renoviret worden. Man zeiget hier auch das Grab / und die Grabschrifft des Weltbekandten

The-

Theophrasti Paracelsi Bombasti ab Hohenheim. 2. Hallein ist berühmt wegen des vielen Saltzes/ so daselbst gesotten wird/ die übrigen von zimlicher consideration sind. 3. Lauffen. 4. Mühldorff. 5. Thietmeiningen. 6. Radstadt. 7. Frisach/ St. Andreä/ ohne viele andere die von geringerer importance.

Staat des
Ertz-Bisthums Besançon.

§. 1.

Ob wohl dieses samt dem gantzen Burgundischen Crayse nunmehro dem Römischen Reiche entrissen/ so gehöret vermöge Nimwegischen Friedenschlusses der Ertz-Bischoff/ und sein Stifft immediate unters Reich folglich auch anhero.

§. 2. Der regierende Bischoff ist Herr Anton Peter von Grammond.

§. 3. Es lieget dieses Ertz-Bistuhmb in der Graffschafft Burgundien/ welche unter Spanien gestanden / bis es durch den Nimwegischen Frieden ist gantz unter Franckreich kommen.

§. 4. Den Nahmen führet es von der Haupt-Stadt Bizantz, oder Besançon, wie sie die Frantzosen nennen. Sie liegt in der Graffschafft Burgund am Flusse Doub / ist sehr alt/ schön/ und wohlbefestiget/ thut es auch an vielen öffent-

lichen Gebäuden der Stadt Rom einigermassen nach. Sie war vor diesem eine freye Reichs-Stadt/ wurde aber Anno 1651. denen Spaniern / als eine Landstadt übergeben / um von denenselben die evacuation der Pfältzischen Vestung Franckenthal zu erhalten. Diese liessen sie dem Ertz-Bischoff samt seinem Stifft bey solcher Veränderung in vorigen Stand / als aber Franckreich mit Holland Anno 1672. in einen Blutigen Krieg verfiele / traff das Unglück Besançon mit/ sie ward erobert/ und verblieb durch den Nimwegischen Fridens-Schluß in ihren Händen. Sie versprachen zwar/ daß diese Veränderung dem Bischoff/ und seinem Stifft an ihrer Reichs immedietät keines weges nachtheilig seyn solte.

§. 5. Wem aber bekand / wie die Frantzosen in ihren Conquetes so bald nicht nur eine differente Regierungs-Form/ sondern auch gar andere Lebens-Art einführen / der wird bald die Rechnung machen / daß dem guten Ertz-Bischoff von seinen vorigen Einkünfften/ und Hoheiten/ wenig mehr/ als der Schatten übrig geblieben.

§. 6. Indessen ist er dennoch den Rechten nach ein unmittelbahrer Reichs-Stand / und zwar zum Ober-Rheinischen Creytz gehörig / in welcher Qualitè er auch A. 1663. auff den Reichstage zu Regensburg durch seinen Abgesandten Johann Monnez erschienen. §. 7.

§. 7. Seine Suffraganei sind die Bischoffe 1. der von Basel/ Lausanna/ und Belison.

Anhang Von dem allgemeinen Interesse dieser Ertz-Bischoffe.

§. 1

Dieses Schlus-Capittel errinnert uns der methode deren wir uns in Beschreibung der andern Estaten bedient/ nemlich etwas von dem Interesse, und penchant anzuhangen. Nun solten zwar nach der Regel Christi/ diese Geistliche kein ander Interesse noch Absehen haben/ als ihre Schaffe wohl zu weiden: vielweniger sich der Welt gleich stellen/ und deren maximes folgen/ weil sie nicht von dieser Welt. Dennoch aber weil sie nunmehro duplicem personam sustiniren/ können sie als Weltliche Fürsten auch ihre gewisse mesures haben.

§. 2. Ihr allgemeines Interesse ist/ ihren Estat nicht nur zu conserviren/ sondern auch wo müglich ist zu verbessern; dann ob sie gleich keine Eheliche Leibes-Erben haben/ in deren egard sie sich in diesem Stück so sehr zu bemühen hatten/ wie die Weltlichen Fürsten/ so sind sie dennoch nichts desto weniger hiezu verbunden/ durch ihr Gewissen und geleistete Pflichte/ als auch durch ihre gloire, weil dieses der sicherste Weg zur canonisation dereinst zugelangen/ wie vieler ande-

rer Nahmen schon deswegen als bene meritorum de Ecclesia im Calender mit rohten Buchstaben angezeichnet worden.

§. 3. Solchen Endzweck zu erhalten / veneriren sie den Römischen Pabst als ihr höchstes Oberhaupt mit tieffster veneration, und souteniren dessen Autorität / a quelque prix, que a soit. Dan solte dieser Baum durch einen gählingen Sturm-Wind erschüttert werden / müssen nicht nur dessen Zweige / sondern auch alles / was unter dessen Schatten gestanden nothwendig mit leiden.

§. 4. Diesem Unheil zuvor zu kommen / suchet man die anwachsende Macht der Protestirenden dennoch sous mains zu hindern: den gemeinen Mann aber durch alle ersinliche Mittel bey seiner furchtsahmen Einfalt zuerhalten / und ihm nichts zu lesen verstatten / wodurch er auff andere Gedancken gerathen möchte.

§. 5. Das ander Haupt-Interesse ist / weil sie keine Leibes-Erben hinterlassen / ihre Familie zu bedencken / und dahin zu sehen / daß sie entweder bey der dignität verbleiben / oder wenigstens mit guten beneficiis versehen werde / und sich bereicheren. Das erste gehet leicht an / wan man entweder einen von seinen Verwandten zum Coadjutor postuliret / wie die Bayersche Maxime beym Cölnischen Stiffte / oder auch viele seines Geschlechtes ins Capitulum bringet / da

dan

dann die majora nicht fehlen können/wan man einige der vornehmsten Capitularen durch allerhand beneficia, wozu ein regierender Bischoff überflüßige Gelegenheit hat/ ihm verbindlich macht. Die Bereicherung geschicht durch Donationes, conferirung einträglicher Aembter/ 2c.

Staat des Hoch-Meisterthums in Teutschland.

CAP. I.

Von dem itzigen Teutsch-Meister/ dessen Eltern/ und Vorfahren.

§. 1.

Der itzige Teutsch-Meister ist Franciscus Ludovicus/ geb. 24. Jul. 1664. ward den 30. Jan. 1683. Bischoff zu Breßlau. Das 1694ste Jahr war ihm noch weit glücklicher/ indem er selbigen Jahres in einem Monathe zu zwey hohen Geistlichen dignitäten gelangte/ dann am 12. Jul. ward er zum Bischoff von Worms renuntiirt, und folgenden Tages darauff zum Hoch-und Teutsch-Meister erkläret/ nachdem sein Herr Bruder Ludovicus Antonius/ Hoch-und Teutschmeister am 4ten Maji selbigen Jahres zu Lüttig an einem hitzigen Fiber ver-

verstorben. Im Junio selbigen Jahres / hat man ihm ebenfals die Probstey Elwangen auff-getragen.

§. 2. Seine Geschwister sind/und waren:

1. Johann Wilhelm/ Chur-Fürst zur Pfaltz am Rhein/ geb. 19. Apr. st. n. 1658.
2. Eleonora Magdalena Theresia/ geb. 6. Jan. 1655. Keyser Leopoldi Witwe.
3. Maria Adelheid Anna/ geb. 6. Jan. † 21. Dec. 1656.
4. Wolffgang Georg Friderich Franciscus/ Dom-Herr zu Strasburg/ Lüttig / Münster/ Osnabrüg/ Passaw/ Trient/ Brixen und Breßlau/ geb, 5. Jun. 1659. † 3. Jun. 1683.
5. Ludovicus Antonius/ geb. 9. Jun. 1660. Coadjutor des Teutschen Ordens 26. Dec. 1679. Hoch- und Teutsch-Meister 1685. Dom-Herr zu Mayntz / Cöln / Lüttig und Münster. Coadjutor zu Mayntz † 4. Maji, 1694.
6. Carl Philip / geb. 4. Nov. 1661. Domherr zu Cöln und Saltzburg / Johanniter Ritter/ quitirte den Geistlichen Stand / und vermählte sich 1. Aug. 1688. mit Princeßin Louisa Charlotta / Fürst Bogislai Radzivil Tochter.
7. Alexander Sigismund / geb. 16. Apr. 1663. Coadjutor zu Augspurg 1681. Bischoff 1690.

1690. Dohm-Probst zu Costnitz / Canonicus zu Aichstadt.

8. Friderich Wilhelm / geb. 20. Jul. 1665. † 23. Jul. 1689.

9. Maria Sophia Elisabeth / geb. 6. Aug. 1666. vermählt an König Petrum in Portugal 2. Jul. 1687. † 4. Aug. 1699.

10. Maria Anna / geb. 28. Octobr. 1667. Königs Caroli III. in Spanien Witwe.

11. Philip Wilhelm August / geb. 18. Nov. 1668. † 10. Apr. 1693.

12. Dorothea Sophia / geb. 12. Jul. 1670. vermählt erstlich 1690. an Odoardo III. Farnesio Erb-Printzen von Parma. Zweytens nach dessen Tode an dessen Bruder / nunmehr regierenden Hertzog Francisco Farnesio 8. Dec. 1695.

13. Hedwig Elisabeth Amalia / geb. 18. Jul. 1673. vermählt an Printz Jacob Ludewich von Pohlen. 25. Mart. 1691.

14. Johannes / gebohren / und gestorben 1. Febr. 1675.

15. Leopoldina Eleonora Josepha / geb. 24. Mart. 1679. † 8. Mart. 1693.

§. 3. Aller dieser so wohl als des Hochmeisters Herr Vater war Philip Wilhelm / Pfaltz-Graff beym Rhein zu Neuburg / geb. 5. Nov. 1615. nachdem sein Herr Vetter Churfürst Carol / der letzte von der Simmerschen Linie ohne

Leibes-Erben am 16. Maji st. n. 1685. mit todt abgangen / erbte er vermöge des kurtz zuvor errichteten Vergleichs die Chur. † zu Wien 2. Sept. 1690. Er hatte zweymahl geheyrahtet/ als 1. Catharinam Constantiam / Königs Sigismundi III. in Pohlen Tochter / mit der er keine Erben erzeuget. Zum andernmahl Elisabeth Amalia/ eine Tochter Land-Graff Georg II. zu Hessen Darmstadt/geb. 19. Mart. 1635. vermählt 24. Aug. 1653. eine Mutter aller vorhin erzehlten Printzen und Prinzeßinnen.

CAP. II.

Vom uhrsprung und auffnehmen des Teutschen Hochmeisterthumbs.

§. 1.

Wie fast alle andere Ritter-Orden / so hat auch dieser Teutsche Orden der frommen Devotion Gottseliger Seelen seinen Ursprung zu dancken. Den Nahmen führet er daher, weil er von Teutschen gestifftet/ auch kein andere als Teutsch-gebohrne von Adel in selbigen auffgenommen werden. Man nennet ihn auch den Marien-Orden / weil er anfänglich zu ehren der gebenedeyten Mutter Gottes errichtet worden/ sie auch als seine Special-Patronin verehret wird.

§. 2. Die Gelegenheit der Stifftung war folgende. Wo jemahls der Religions-Eifer in Christ-

Christlichen Hertzen gebrandt / so war es im anfang des 11. und 12. Seculi, sonderlich vermeinten so wohl-hohe als nidrige ihrer Seelen die Seligkeit gewiß versichert zu haben/ wan sie das heilige Grab/ und andere Oerter / so unser Heiland/ da er im Fleische gelebet/ mit seinen Füssen betreten/ als Pilgrim/ besuchten. Das Gelobte Land war ihnen ein so sehnliches Paradis / daß viele hundert tausend Menschen Gut und Blut daran gesetzet/ auch nicht geruhet/ bis nach unsäglichen travaillen unter conduite des tapffern Hertzogs Godfrieds von Bouillon/ Jerusalem denen Saracenen durch Sturm abgenommen wurde. Man bote diesem unvergeslichen Helden die Königliche Cron an / welche er aber grosmühtig refusirte, mit vermelden/ es käme ihm keines weges zu mit einer güldnen Crone an dem Orte zu prangen/ woselbsten sein Erlöser sich mit einer Dornen Crone hätte schimpffen und martern lassen müssen. Dis waren die beruffnen Croisades oder Creutz-Züge / wozu die frommen Leute durch Petrum Eremitam angemahnet wurden/ welcher vorgab in einer nächtlichen Offenbahrung von GOtt ausdrücklichen Befehl erhalten zu haben. Die Päbste bliesen dies annoch glimmende Devotions-Feuer/ durch beredte Prediger in allen Oertern Europä dermassen auff/ daß millionen von Menschen das Creutz annahmen/ (dan dieses war das Zeichen

ihres Gelübdes/ einen solchen Zug wider die Ungläubigen zu erorberung des heiligen Landes zu thun) Europa ward hiedurch von Geld / und Volck entblösset/ das Reich dermassen geschwächet / daß es den Päbstlichen Eingriffen keinen Wiederstand thun könte / dan die vornehmsten Familien, und muhtigste Helden im Felde entweder durch das Feindliche Schwerd / Schiffbruch/ Hunger/ Kranckheit/ und andere Zufälle umbkommen / ihre Güter meistentheils ruinirt, und an die Geistlichkeit verpfändet / welche sich von solchen so kostbahren/ als gefährlichen Caravanen selbsten dispensirte, wie dan Godefrid von Bouillon sein Väterliches Erbe/ itzt besagtes Hertzogthum an den Bischoff von Lüttich um 3400. Rthlr. Silbers/und 1. pfund Goldes verkauffte/ damit es ihm an Spesen zu seiner Equipage nicht fehlen möchte/ anderer particulier zugeschweigen. Kurtz zu sagen/ diese croisades waren vor dem Römischen Stuhl so avantageux, als dem Reiche nachtheilig/ daß des letzteren autorität gäntzlich zu Boden sanck / des erstern ansehen aber sein Nadir, oder Solostitium Honorum erreichte.

§. 3. Ehe Jerusalem noch erobert/auch nachdem es wider verlohren/ erlaubten die Saracenen / wie itziger Zeit die Türcken / denen Christen gegen erlegung eines gewissen Geldes / das Heilige Grab/ als Pilgrimme zu besuchen. Wie nun

nun selbige sich in überhäuffter Menge einfanden/ theils aber sich auff der fernen Reise ausgezehret/ theils durch Diebstahl/ oder andere Zufälle um das ihrige kommen/ hatten sie grosse Mühe zu Jerusalem/ so wohl Obdach/ als Brod zu finden. Diß Elend der dürfftigen Leute bewogen einige fromme Hertzen zum Christlichen Mitleiden/ daß sie zu beherbergung der armen Pilgrim zwey Klöster/ als eines vor Manns-das ander vor Weibs-Persohnen nebst einer Capelle bey der Kirche St. Mariä zum heiligen Grabe stifteten/ und weil die Stifftung von Teutschen/ sonderlich Lübeckischen Kauffleuten geschahe/ nante man sie die Teutschen/ oder Marianer.

§. 4. Wie nun diese erstere die Beherbergungen/ wart-und Pflegung der Pilgrim über sich genommen/ fanden sich hernachmahls/ nachdem Jerusalem denen Christen abgenommen/ die über sich nahmen/ die Strassen rein zu halten/ und die Walfahrende vor allen Uberfall/ und Strassenraub zu schützen/ dies waren die so genandten Johanniter/ wovon andern Ohrtes.

§. 5. Wie nun zu solcher Gesellschafft sich mit der Zeit mehr und mehr einfunden/ entschlossen sie sich ein formliches Collegium auffzurichten/ erhielten auch darüber durch vermittelung Keyser Henrichs des VI. und dessen Brudern Hertzog Fridrichs in Schwaben vom Pabst Cä-

lestino/ Anno 1192. die gesuchte Confirmation.

§. 6. Weil aber keine Societät ohne einem Oberhaupt bestehen/ noch vernünftig regieret werden kan/ erwehlten sie ein Oberhaupt / oder Meister / und zwar zum ersten Herman Walpot.

§. 7. Ihr Glück und Vermögen wuchs zwar täglich durch reiche Beschenckungen / doch litte es auch nicht geringen Anstoß/dan sie Anno 1187. von denen Saracenen überwunden / und aus Jerusalem vertrieben / sich nebst andern Christlichen Fürsten mit vor Ptolomais oder Acre machten/ und selbiges Anno 1191. erobern halffen/ und daselbst ihren Sitz etablirten. Anno 1222. griffen sie Damiata in Egypten an/ wiewohl mit schlechten succeß, dan es ihnen so wohl nicht gelingen wolte/ wie denen Niderländern/ worunter sonderlich die Harlemmer die Ketten/ womit der Haffen versperret war / durch eine sonderliche Invention öfneten/ deren Muster samt denen so genanten Damiaten Glöcklein man zum Gedächtnis annoch zu Harlem in der grossen Kirchen siehet.

§. 8. Anno 1290. betraff sie das gröste Unglück / dan wie kein zulänglicher Entsatz einlieff/ ward gantz Palestina / und dero Residentz Acre verlohren.

§. 9. Sie retirirten sich hierauff in Teutschland/

land/ als woselbsten sie ihre Güter hatten. Vorhero aber nemlich Anno 1229. waren sie von Conrad Hertzog von Masovien/ des Königes in Pohlen Lesci Bruder zu Hülffe geruffen / wider die ungläubigen Preussen/ welche ihm so viel zu schaffen machten/ daß er sich ihrer nicht erwehren kunte. Die Bedingungen waren folgende:

1. Daß der Orden so gleich zu seinem Unterhalt aus dem Culmischen Gebiete haben: solches aber

2. Wan er in Preussen conquêten machen würde/ wider abtreten. Und

3. Das Gewonnene / mit dem Hertzog quoad Dominium utile theilen; Das Dominium directum aber über das gesamte Preussen ihm/ und der Cron Pohlen wie bis dahin verbleiben solte.

4. Mit angehengten Schlusse/ daß daferne die Brüder dieser Pflicht gegen Pohlen vergessen würden/ sie alsdan Jure feloniæ des gantzen Landes verlustiget seyn/ und sothane Lehn dadurch wie verwircket/ von dem Hertzog von Masovien oder der Cron Pohlen wieder zu sich genommen werden solten.

Es glückte ihnen mehr als sie wüntschen konten/ dan sie nach einiger resistance sich des gantzen Preussen bemächtigten. Der erste Grosmeister daselbst war Herman von Saltza. Wie aber

aber gute Tage schwer zu tragen fallen/ ein nicht gar fermer Fuß auff glatten Eise leichtlich ausgleitet/ Hochmuth und Wollust dem Glücke gemeiniglich auff dem Fusse nachtreten/ so verfielen auch die Teutschen Herren zu solchen Ehrgeitzigen und üppigen extremitäten/ welche sie bey entfernten und Benachbarten auffs äusserste verhaßt machten: Insonderheit hatten die Pohlen nicht geringe Ursache sich über sie ihrer Undanckbarkeit wegen/ so wohl als die Preussen des harten Tractements halber/ höchstens zu beschweren. Sie wurden so hochmühtig/ daß an statt rechtmäßiger Satisfaction, sie dem Könige von Pohlen/ dem sie doch mit Lehnspflichten verbunden/laut vorangezogner Capitulation, einen Herold mit einem paar Schwerdter zu schickten/ mit dem spötlichen Erbieten/ denen Pohlen derselben noch mehr zu kommen zu lassen da es ihnen etwan daran fehlen solte. Fremder Hochmuth/und vermessene verachtung seines Feindes sind gewisse Vorboten eines herannahenden Unfalls. Solches erfuhren die Ritter nur gar zu empfindlich/ da Anno 1410. unter anführung Königs Uladislai IV. derselben auff dem Dannenberge 50000. samt dem Ordens-Meister Ulrich von Jungen erleget/ und 14000. in die Gefangenschafft weggeschlept wurden. Dies war der Anfang ihres Unglücks/ welches auch nicht auffhörte sie zu verfolgen/ biß Anno

1525.

1525. der damahlige Ordens-Meister Albertus Marckgraff von Brandenburg/ als der Polnischen Macht nicht mehr gewachsen/ sich submittiren/das Ordens Kleid ablegen/und als Hertzog/ den Theil/ so man damahls das Hertzogl. Preussen/ itzt das Königreich Preussen nennet/ zu Lehn nehmen müssen. Mit solcher Veränderung waren die Ordens-Brüder nicht zu frieden/protestirten dawider/ wie unten mit mehren wird gesaget werden/ und verlegten den Haupt-Sitz/ ihres Ordens und Hochmeisters von Marienburg in Preussen nach Mergentheim, oder Mergenthal in Francken / woselbsten der Hochmeister annoch residiret.

Cap. III.

Von den Ceremonien, Gelübden/ Ordens-Zeichen dieser Ritter.

§. 1.

IN diesen Orden wird niemand auffgenommen/er muste dan vorhero seine XVI. Stifftmäßige Ahnen erwiesen haben; worauff er sich bey dem Land Comtthur der jenigen Balley, in welche er begehret/ anmelden mus. Erlanget er nun sein Gesuch/ mus er ein Jahr lang in dem so genandten Novitiat verharren/und indessen zweymahl/ und zwar das erste halbe Jahr bey dem Land-Commenthur, das andere aber vor dem Hochmeister sich habilitiren/und die Probe eines teutschen

teutschen Ritters ablegen. Hirauff wan er sich legitimirt, wird er vondem Hochmeister / oder auch zu Zeiten dem Land-Comther mit dem Ordens-Zeichen belegt/und in denselben auffgenommen/ er erscheinet an einen gewissen dazu bestimten Tag mit zweyen Beyständen / so die Auffschwerer genandt werden / vor dem Hochmeister/ oder Land-Commenthur, in Versamlung der Ritter/ ersuchet nochmahls demühtig/ und mit gebogenen Knien / in den Orden auffgenommen zu werden folgender massen: Ich bitte umb Gottes und Marien der heiligen Mutter Gottes/ auch umb meiner Seelen Heil willen mich in den löblichen Teutschen Orden auff-und anzunehmen. Der Promotor berichtet ihn hierauff / daß die Ritter es bewilliget. Wan dieses geschehen / überreicht er seine Geschlechts Taffel auff Pergamen geschrieben/ und leistet mit seinen zweyen Beyständen den gewöhnlichen Eid/ unter andern gelobet er an/ daß er ohne Bewilligung des Hochmeisters den Orden nicht auffgeben noch eine Päbstlichen dispensation suchen wolle. Hierauff führt man ihn unter ansehnlicher Begleitung in die Kirche/von dannen in die Sacristey, und nachdem man ihm daselbst den Ritterlichen Habit angeleget wider heraus gegen dem Altar / er träget einen Rosen Crantz/ die beede Auffschwerer aber einer den weissen Mantel/ der ander das güldene Creutz / und die vergüldte

Spo-

Sporen/ dan singt man: Komm Heiliger Geist Herre GOtt/ ꝛc. In dessen nimt der Ceremonien Meister vorgedachte Ordens-Zeichen/ und legt sie samt dem Schilde an die Ecke des Altars: Diese werden unter währenden Gebet samt dem Ritter geweihet/ geräuchert/ und gesegnet: Wen dies vorbey/ nimt der Ceremonien Meister das Schwerd nebst der Scheiden/ und Gürtel/ übergiebet solches einem von den Rittern der es dem Candidaten umbgürtet. Wornach der Teutsch-Meister/ oder Land Commenthur von seiner Stelle auff stehet/ zu den neuen Ritter gehet/ seinen Degen ausziehet/ und damit zu dreyen mahlen auff dessen Casquet schlägt/ mit diesen worten; Zu GOttes/ St. Marien/ und St. Georgen Ehr/ vertrag dieses/ sonst keines mehr: Besser Ritter als Knecht. Der Promotor gehet darauff wider an seine Stelle/ hingegen nimmt ein Ritter von dem Ceremonien Meister die verguldten Sporen/ und gürtet sie dem Ritter an; der dan wider in die Sacristey geführet/ vom Gewand entblösset/ und mit seinem gewöhnlichen Kleide angethan wird/ worauff er sich nochmahls zum Altar verfüget/ und mit ausgestreckten Armen zur Erden bücket: mitlerweile singt man die Litaney/ und hebt ihn einer von den Rittern bey der Hand wider auff/ ziehet ihm den Weltlichen Rock ab/ und nachdem er näher zum Altar getreten/ legt ihm der Prister den

weissen Rittermantel samt dem Creutze an / mit diesen Worten : Siehe / wir geben dir das Creutz vor alle deine Sünde / und wie du dasjenige hälst was du versprochen hast / so versichern wir dich des ewigen Lebens. Nachdem alles dieses verrichtet / wird er in des Promotoris Hauß geführet / nochmahls seiner Zusage / und dessen / was die Ceremonien in sich halten errinnert / und ihm von denen Anwesenden Glück gewünschet.

§. 2. Ehe wir weiter schreiten / wird dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn eine und ander particularitäten anzumercken.

a. Daß sie vor der Annehmung befragt worden / ob er sonsten schon in einen andern Orden / oder sonst mit einem Gelübde verbunden sey ? Ob er jemands Leibeigen mit Schulden überhäuffet / oder sonsten jemand Rechnung zu geben schuldig? Weiters ob er nicht etwa mit einer heimlichen Kranckheit behafftet ? Solte er etwas von diesen Stücken verhelen / und man würde es hernach erfahren / würde man ihn im Orden nicht leiden.

b. Das Gelübde war dieses / Sie solten geloben den Krancken zu dienen: vor das heilige Land / und andere dazu gehörige Länder wider die Feinde des Creutzes Christi zu streiten: das Ambt / so ihnen von dem Meister auffgetragen wurde / nach seinen Willen zuverwalten: dem Capittel mit beyzuwohnen / und rahten helffen / aus

dem

dem Orden ohne Erblaubnis nicht zu weichen. Die Formul des Gelübdes lautete also: Ich entheische / und gelobe Küschheit mines Libes / unde ane Eigenschafft zu sine und Gehorsahmb Gotte / und St. Marien / und auch Meistere des Ordens des Dütschen Huses / und deren Nachkommen / nach der Regeln / und der Gewohnheit des Ordens des Dütschen Huses / daß ich euch gehorsahm will seyn / biß an minen Todt.

3 Ist merckwürdig die Erinnerung so an sie geschahe bey Annehmung des Ordens. Ob du meinest / und glaubest / in diesen Orden einzuziehen / umb eines guten sanften und geruhigen Lebens willen / des wirstu höchlich betrogen: Dann in diesem Orden ist es dermassen gelegen / und beschaffen / wann du zu Zeiten eßen woltest / so mustu fasten / wann du fasten woltest / mustu eßen. Wann du schlaffen woltest / so mustu wachen / wenn du wachen woltest / mustu schlaffen: Und wenn dir gebohten wird / hieher / oder dahin zu gehen / und zu stehen / daß dir nicht behagen würde / dawider mustu nicht reden / und soltu dich deines eignen Willens gantz und gar entschlagen / und Vater / Mutter / Brüder / Schwester / aller Freunde verzeihen / und diesem Orden gehorsahmen / und getreuer seyn / den ihnen. Dagegen gelobet dir unser Orden nicht mehr den Brodt / und Wasser / und ein demüthiges Kleid / und magst fürbaß

nichts fodern. **Wird es aber nach der Zeit besser mit uns/ und wir etwas mehr erwerben/ so wirstu es gleich andern mit genissen/ und hieran solstu dich begnügen lassen.** In der That wurden die Ritter anfänglich hart genug gehalten/ und durffte jeder Bruder nicht mehr haben als 2. Hembder/ 2. paar Hosen/ einen Rock/ ein/ oder zwey Mäntel/ die Schuhe musten schlecht/ und ohne Zierahdt seyn/ wie imgleichen ihre Waffen ohne eintzigen Gold/ oder Silber/ sie schlieffen auff einem Strocksack/ und ward ihnen nicht mehr als ein einiges Küssen zu gegeben. Sie durfften ihre Küsten nicht zuschließen/ damit sie nicht etwan Geld verborgen hielten. Selbiger Zustand aber hat sich mit der Zeit treflich geändert/ dann wie sie Preußen erst bezwungen/ führten sich ihre Hochmeister/ und Comthurs an Pracht und Uppigkeit gleich Königen und Fürsten auff.

§. 3. Das Alter anbelangend/ so ward keins vor vierzehn Jahren in den Orden auff und angenommen/ begab sich iemand vor selbigen Alter hinein/ wird er von denen Brüdern erzogen/ biß er seine Jahre erreichet/ und alsdann stunde ihm frey entweder den Ordens-Habit anzunehmen/ oder auch eine andere Lebens Art zu erwehlen.

§. 4. Die angelobte Keuschheit musten sie so genau halten/ daß sie mit keinem jungen Weibesvolck reden/ auch ihre eigne Mütter nicht küssen durfften/ doch war ihnen unbenommen/ zur Haußhaltung Weibesvolck zu halten.

§. 5. Sie musten siebenmahl des Jahrs zum Heil.

Heil. Abendmahl/ oder Gottes-Tisch sich einfinden/ als (1) am grünen Donnerstage/ (2) am Ostertage. (3) am Pfingsten / (4) an St. Marien Himmelfahrts-Tage / (5) am Tage Aller Heiligen/ (6) am Weihnachten/ (7) am Fest der Marien Reinigung.

§. 6. Ihr Ordenskleid war ein schwartzer Rock/ und darüber ein weisser Mantel mit einem schwartzen Kreutz/ mit einem silbernen Rand eingefast.

§. 7. Sie nanten sich unter einander Brüder/ wie fast in allen Orden gebräuchlich/ alsim Maltheser Orden frà: fra Servienti, frà Cappellani, ja selbsten die Großmeister setzten es ihren Nahmen vor / als Fra Antonio de Paula, Fra Joh. Lascaris. Die Anleitung zu solcher Benennung haben sie genommen aus dem Spruch Christi Matthaei XXIII. v. 8. **Einer ist euer Meister/ ihr seyd aber alle Brüder.**

§. 8. Dieß ist aber was besonders/ daß sie im Anfang des 15den Seculi, sonderlich in Preußen/ auch ihre eigne Ordens Schwester gehabt.

§. 9. Diese Brüder solten von Rechtswegen Teutsche seyn von guten Adelichen Geschlechtern/ doch weil dieses in der Ordens-Regul eben nicht erfodert wird/ hat der Hochmeister Sigfried von Feuchtwangen/ kein Bedencken getragen auch Bürger-Stands-Persohnen/ wann sie sonst von guten Herkommen / und unberichtigten Wandels in diesen Orden mit auffzunehmen.

§. 10. Die Brüder waren entweder Ritter

oder Priester. Die Ritter musten wider die Feinde streiten / durfften lange Bärte tragen / waren an die Horas Canonicas nicht gebunden / und durfften an deren statt ein Pater noster, Ave Maria, und Credo beten. Die Priester hingegen warteten des Gottesdienstes ab / musten ihre horas Canonicas halten / nach den Reguln St. Augustini, und durfften keinen langen Bart tragen.

§. 11. Unter denen Brüdern / so nicht Priester / sind einige Ritter / andere Läyen / dan man darff auch weltliche Leute / so gar verehlichte / in den Orden auffnehmen / doch bekommen diese nur ein halbes Creutz. Die Novitii aber gar keines / sondern gehen in gantz weltlichen Habit.

§. 12. Die Brüder haben ihre besondere Ritter Convente / in deren jeden sollen 12. Ritter / und 6. Priester unter einem Comthur wohnen. Doch wohnen auch einige außer den Conventen.

CAP. IV.

Von dem Hoch-Meister / und übrigen Ordens-Beambten.

§. 1.

DAs Ober-Haupt des gantzen Ordens ist / der Hochmeister / oder Teutschmeister / das Wort Meister haben sie aus dem Spruch Matthaei XXIII. v. 8. **Einer ist euer Meister / ihr seyd aber alle Brüder.** ehe sie noch Preußen völlig bezwungen / hatte der Hoch-Meister seine Residentz zu **Marpurg** in Hessen / und ließe die neuen Conqueten, durch einen so

genandten Land-Meister/ Magistrum Provincialem, Provisorem terrarum, und Land-Marschall verwalten. Unter diesen beeden stunden alle Land-Commendatores, Voigte/ und andere Befehlhabere die Præceptores genannt worden/ auch verordnete der Hochmeister an importanten Ortern seine Stadthalter. Nachdem Preussen völlig bezwungen transferirte Sigfrid von Feuchtwangen seinen Sitz nach dem neuerbauten Marienburg/ und verordnete zum Land-Meister in Teutschland Bothen von Hohenlohe/ dann wo ein Hochmeister zugegen kan kein Land-Meister residiren nachdem Preussen aber secularisirt, und Marg-Graff Albrecht von Brandenburg damit als einem Hertzogthum von König Sigismundo Augusto in Pohlen belehnt worden wehlten die übelvergnügte Ritter ihnen einen neuen Hochmeister Walter von Cronberg/ der auch vom Kayser Carolo V. darüber die confirmation erhielte/ und sein Hofflager zu Mergentheim auffschlug/ worinnen ihm seine Nachfolger gefolget. Er nimt auff den Reichstagen seinen Sitz auff der Prælaten Banck nechst dem Ertzbischoff von Besancon, wiewohl ihm der Bischoff von Bamberg solchen Rang strittig machen wollen

Auff den Fränckischen Creyß-Tagen hat er auch prætension gemacht Session zn nehmen/ wie wir in folgenden Capittel darthun werden.

Er hat auch ein besonders Ordens-Creutz/ dann da die andern schlecht weg ein schwartzes

mit Silber eingefastes Creutz führen/ wird des Hochmeisters schwartzes Creutz mit einem andern güldnen Creutz durchschnitten. Kayser Friderich II. schenckte darauff den schwartzen Reichs-Adler auf dem Hertzen/ oder Ehren-Stelle des Reichs zu setzen. Ludewig IX. oder Heilige/ wie er aus seinem Creutz-Zuge wider zu hause kam verehrte dazu 4. güldne Lilien an alle 4. Ecken des Creutzes zu setzen.

§. 2. Wann dieser Todt unpäslichen oder sonsten es vor nöthig erachtet/ verordnete er seine Vice-Regenten/ deren Pouvoir nur ad interim währte/ und bey der Wahl eines neuen Hoch-Meisters sich am meisten sehen liesse.

§. 3. Nechst dem Hochmeister waren in Preussen die **vier** dazu gehörige **Bischöffe**/ und dann die fünff führnehme Hoff-Aembter wie folget.

§. 4. Der erste war der **Groß**-Commenthur welcher auch allen Land-Meistern vorging/ hatte die Auffsicht über den Schatz/ oder Cammer-Gefälle/ Schiffahrten/ und Zufuhr des Getreydes/ commandirte alle Ordens- oder Priester-Brüder/ die nicht mit zu Felde gangen/ und die so etwan bey dem Bau/ und Mechanischen Wesen ihre Verrichtung gehabt war in Abwesenheit des Hoch-Meisters dessen Stathalter convocirte/ und dirigirte auch in solcher qualite, das Capitel. Der ander war.

§. 5. II. **Der Obriste Marschal**/ war Obrister Feld-Herr/ und hatte die Ober Auffsicht über alle Ritter-Brüder/ und das commando über alle Hohe und nidrige Befehlshabere/ zu Kriegs-

Kriegs-Zeiten de Rang vor dem Groß-Commenthur unter ihm stunden die Marschall-Zeug-Hauß Sattel Hauß-Schmide Parthier. 2c. Der dritte

§. 6. III. der **Obriste Spitler** hatte die Ober-Auffsicht über die pflege der Armen in denen Hospitälen/ und Commando über alle Unter-Spitler/ ihm vor die Direction über die Einkünffte der Hospitalien/ von denen er auch niemand Rechnung thun dürffte/ damit desto freyere Hände hätte/ der nothleidenden Armuth Gutes zu thun. Der vierdte

§. 7. IV. **Der Drappierer**/ besorgte die Drapperie, Kleidung/ Wapen-Röcke/ Rüstungen/ Fahnen/ Wapen/ Schilder/ Helmen/ und was zur Montirung gehört. Er besorgte auch die Reisekosten bey denen Verschickungen in Ordens-Geschäfften. Der fünffte

§. 8. V. Der **Treslar**/ oder **Thresorier** hatte das Müntzwesen/ und die Ordens-Intraden unter seiner administration. Er schaffte den Vorraht an zu des Hochmeisters Hoffhaltung/ und muste von Einnahm- und Ausgabe alle Mohnat Rechnung thun.

§. 9. Im §. 1. ist erwehnet worden/ daß der Hochmeister die neuen Conqueten durch die **Landmeister** administriren lassen/ deren waren Sieben benantlich (1) in Lieffland/ (2) Preußen/ (3) Deutschland/ (4) Oesterreich/ (5) Apulien/ (6) Romanien/ (7) Armenien. Die drey ersten aber hatten vor allen andern den Rang/ und so grosse præeminentz, daß die 4. Letztere sich aus De-

mu t bloß Commenthuren/ oder Gebietigere genennet und geschrieben.

§. 10. Die übrige vornehme Gebietigere sind die Lands-Commenthuren / deren einige in ihren Provintzen/und Landen des Hochmeisters stets währende Vice-Regenten seyn.

§. 11. Hierauff folgen die Hauß-Comthury / Speise-Comthurs / die Vögte/ und schlechte Comters/

§. 12. Noch geringer waren/die kleinen Comter/oder Bau-Meister/Unter-Spitler/ Pflege in den Ordens-Häusern/ die Hauß-Vögte/ die Fischmeister/ Mühlmeister/Schildknechtmeistere/ der Bruder vom Sattelhause/ der von der Schmide/der Turcopelier, welcher die Auffsicht hat über die Brüder/ so nicht Ritter sind/und Turcopel genant werden.

§. 13. Letzlich folgt auch der Compan des Hochmeisters / welcher stets umb seinen Herrn seyn/ die Leute anmelden/ und dessen Leib warten sollen/so aber nunmehro nicht mehr gebräuchlich.

§. 14. Dergleichen Compans, hatten die Comturs auch.

CAP. V.

Von den Hoheiten/Prærogativen und Prætensionen des Teutsch-Meisters.

§. 1.

Es ist bekandt/daß der Hoch-Meister/als ein Teutscher Reichs-Fürst considerirt werde.

§. 2. In

§. 2. In solcher qualité nimt er seinen Rang auff Reichs-Tagen unmittelbahr nach dem Ertz-Bischoff von Besancon, und gehet also andern Teutschen Fürsten vor / aus Ursachen / weil man ihn als einen Geistlichen consideriret / wie fast alle andere Ritter-Orden / in Ansehung des Gelübdes / wodurch so wohl der Meister / als Ritter sich verbindlich machen / die Kirche wider dero Feinde mit gewapneter Hand zu schützen.

§. 3. Auff denen Fränckischen Cräyßtagen / wird er als ein Prælat considerirt, und ist ihm der Sitz zwischen Brandenburg-Anspach / und Henneberg gegeben worden. Wiewohl nicht so sehr de jure, als aus consideration gegen Ihre Keyserl. Majestät / wie aus der Stände Antwort Schreiben an Keyser Ferdinandum I. an. 1537. erhellet / worinnen sie weitläufftig vorstellen

1. Daß der Teutsche-Meister nie vor keinen Fränckischen Fürsten gehalten / noch zu einigen Fürstentag verschrieben worden.

2. Hätte kein Teutsch-Meister in 20. biß 30. Jahren eintzige Session, noch Stimme auff den Fränckischen Cräyß-Tägen gehabt / ohne durch Versehen.

3.) Hätten die Abgesandte des Teutsch-Meisters die vergangne Jahr über ihr Ansuchen von der Session, und Stimme abweisen laßen / dennoch wolten sie die Weltlichen Stände Königl. Majestät zugefallen / und nicht aus Schuldigkeit dem Teutsch-Meister die Session in der Creys-Versammlung für eine Persohn und eine Stim-

me zu laßen/ idque certa conditione, wann der Bischoff von Würtzburg/ und andere Creyß-Stände sich von den übrigen nicht absonderten/ sondern wie Alters Herkommen/ mit allen des Heil. Reichs-Aufflagen/ gemeinen Unterhaltungen/und Hülffe dabey verbleiben.

§. 4. Aus diesem scheinet fast deutlich zu erhellen/ daß der Teutsch-Meister vormahls zwey Stimmen müße gehabt/ oder wenigstens prætendirt haben.

§. 5. Ihre Prætensiones anbelangend/ so können sie erstlich auff all das jenige prætendiren was ihnen im gelobten Lande und Syrien von denen Saracenen abgenommen worden/ wiewohl bey ihrem itzigen Zustande sie nicht einmahl daran dencken/ sondern glauben müssen/ quod nimium sero grege amisso ovile claudatur.

§. 6. Beßer fundirten Anspruch haben sie auff die Güter/ so ihnen vom Pabst entzogen worden/ ohnerachtet sie nicht von ihme/ sondern aus milder Versehung und Gaben der Röm. Kayser/ und Könige/ hochlöbl. Gedächtnis/ auch der Fürsten/ Grafen/ Herren/ und Adels zulegung/ und Steur/ in den Königreichen Sicilien/ Apulien/ und andern welschen Landen geschencket worden/ wie sie schon vor 200 Jahren auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg sich nachdrücklich beschweret daß der Pabst solche Güter dem Orden entzogen/ etzlichen Cardinälen/ die weder teutsch noch des Ordens gewesen conferirt die Teutschen Ordens-Häu-

ser

ser zu Venedig einem gebohrnen Wahlen Lipencker genändt/ eingegeben/ und ihn in den Ordens Habit eingekleidet. Zu Stablona ihnen das SS. Benedicten Closter worauff sie gestifftet/ eigenmächtig genommen/ und dem Cardinal Columna in commendis verliehen die Päbstlichen Cortigiani, oder Hoff-Leute hatten die teutschen Ordens-Häuser in Italien mit Päbstlichen Bullen und Provisionen angetastet/ als zu Bononia, und sie dadurch in schwere/ weitläufftige Processe gestürtzet alles zu abbruch und Schmälerung teutscher Nation wider Recht und Billigkeit. Wie rechtmäßig nun ihre Klage/ so hat sie doch 200 Jahr über nichts gefruchtet/ und wird ins künfftige wohl eben wenig eintragen weil sie als geistliche ihren Contrepart den Pabst vor ihr Ober-Haupt erkennen müssen.

§. 7. Eben wenig werden sie von denen Holländern die ihnen entzogene Comthoreyen oder Baillif-Schafft zu Utrecht erlangen/ weil diese Republicque viel zu mächtig/ als daß sie sich vor ihnen fürchten sollte; viel zu interessirt, als daß sie auff recommendation des Reichs so fette Revenüen aus den Händen lassen solte: Der Römischen Religion viel zu gehäßig/ als daß sie einen Catholischen Orden in ihren Landen dulten solte/ da nicht einmahl privat Persohnen das öffentliche Exercitium Religionis verstattet wird.

§. 8 Gegen die Cron Böhmen haben sie auch grosse Prætension wegen der vielen und reichen

Com-

Comthoreien / so ihnen König Wenceslaus entzogen/ und dem Reiche incorporirt / jure an injuria verstellet man an seinē Ort; nur ist schlechte apparance vor die Teutschen Herren von diesen verlohrnen Gütern etwas wieder zu erhalten / seitdem die Böhmische Cron an die Römisch Kayserliche Majestät / und das mächtige Ertz-Hauß Oesterreich gekommen / welches schwerlich von diesem Estat etwas wird demembriren lassen/ welches demselben schon über die 250 Jahr incorporirt gewesen.

§. 9. Den grossen Anspruch unter allen machen sie auff das Königreich Preussen nennen es noch beständig ihr Hochmeisterthumb / ohnerachtet der vielfältigen darin vorgefallene Veränderungen die Klage haben von Alberto dem letzten Hochmeister biß auff diese Stunde gewähret / sind aber niemahls hefftiger getrieben worden/ als da es Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg *beliebet* / den uhralten lustres ihres Souvrainen Preussen zu erneuern/und die Königl. Cron/womit es vor diesem gepranget / ihr selbsten auff ihr Hohes-Haupt zusetzen mit glückwünschender Approbation der R. Kayserl. Königl. Dänischen Englischen/ Schwedischen / Czaarischen Majestät / aller Chur- und Fürsten ja nemine contradicente, ausgenommen den Pabst/und diese Ritter. Die Ursache siehet ein jeder leichtlich von selbsten? der erstere wurd durch den Welt bekanten Haß gegen die Protestirende Religion/der andere durch ein eingebildes Interesse

teresse getrieben/ dem Hause Brandenburg eine wohl meritirte/ und niemand schädliche Ehre zu mißgönnen. Beede liesen ihre Schrifften in die Welt fliegen/ beede sind aber durch die geschickte Feder des Höchstgelehrten Königl. Preussischen Rahts/ Professoris Publici auff der Fridrichs Universität/ und Archivarii im Hertzogthumb Magdeburg dergestalt abgefertiget/ daß die gegen seitige Concipienten bey der Nachwelt/ solcher ihrer Arbeit wegen/ schlechten Nachruhm werden zu gewarten haben. Die Ritter en particulier kamen mit einem so genandten Gravamine wider die Königl. Würde von Preussen auff den Reichs-Tage zu Regensburg ein/ und deducirten in solchem allerhand Sachen uñ zwar mit solchen expressionibus, die niemahls aus der Feder eines geschickten Historici würden geflossen seyn/ weil diese so wohl der Todten zu schonen/ als Hohen Häuptern mit beßerer veneration zu begegnen/ auch die Warheit zu respectiren pflegen. Vornehmlich suchen Sie zu erweisen/ daß der Hoch-Meister in Preußen/ ein unmittelbahrer Reichs-Stand/ folglich von dem Reiche geschützet/ und seine Preußische Länder weder an Pohlen/ noch an Brandenbnrg überlaßen werden müssen. Zur Antwort aber hierauff dienet/ daß der Teutsch-Meister ratione seiner in Teutschland belegnen Güter im Reichs-Stand ist ohnstreitig/ wegen Preußen aber falsch/ weil die Hochmeister/ ohnerachtet man offtmahls sie desfals erinnert

innert/ sich niemahls unter einem gewissen Creyß begeben/ / noch zu den Reichs-Anlagen ichtwas contribuiren wollen. Das Preußen hingegen eine Polnische Provinzie/ liegt daraus hell genug am Tag/ weil die Pohlen es denen Rittern conferirt, und allen Zweiffel hebt endlich auff der Thornische von denen Rittern selbst mit solennen Eid bestättigte Vertrag de an. 1466. darinnen die Teutschen Brüder sich unter der Ober-Herrschafft der Cron Pohlen begeben/ und allem Anspruch des Römischen Reichs abgesagt haben. Zweytens komt der Concipient der Gravaminum auff den letzten Ordens-Meister Al- „ bertum, auff welchen er ziemlicher maßen deto- „ nirt, daß er wider sein gethanes Gelübde das Or- „ dens-Kleid abgeleget/ des Ordens-Güter secu- „ larisiren/ und sich damit vom Könige belehnen „ lassen / weil nun solcher gantze Actus an sich null und nichtig /hatte Chur-Brandenburg auch kein „ Recht/ als dessen Erbe sich der Preußischen Län- „ der anzumassen. Wer aber die glaubwürdig- „ sten Scribenten selbiger Zeit nachsiehet/ der wird finden/ daß Albertus nur gar zu viel gethan/ aller Orten Hülffe gesuchet/ seine Erbländer verpfändet/ umb den Orden zu ihrer prætendirten Freyheit zu verhelffen / wie aber alles vergeblich die Teutschen ihn verlaßen/ er allein zu schwach denen Pohlen/ das Haupt zu bieten/ hat er aus der Noht eine Tugend machen/ und auffs beste/ wie er gekonnt/ accordiren müssen. Ubrige argumenta,

pro & contra welche anhero zu setzen gar zu langweilig fallen würde/ wird der geneigte Leser in dem vorgedachten Verthaidigten Preußen zur gnüge fürgestellet finden.

CAP. VI.

Von den Einkünfften/ Ländern/ und Wapen des teutschen Ordens

§. 1.

DIe Einkünffte waren anfangs blut schlecht/ wie sie noch im gelobten Lande waren/ dann ihrer zween Ritter nur ein Pferd hatten/ wie man aus ihren Insiegel sihet Sie aßen selbst schwartz Rogken Brodt/ und was sie an Weitzen erbetteln konten / war vor die Krancken. Nachdem sie aber einmahl Preussen eingenommen/ verbesserten sie ihren Zustand dermassen/ daß umb das Jahr Christi 1400 allein dorten innen hatten 4 Bischoffthümer / 28 Comptoreien 160. Städte und so viel Schlösser.

§. 2. Itziger Zeit haben sie 12 Balleyen / in deren jeder ein Land Commenthur, so wieder seine Hauß Commenthuren unter sich hat. Die Balleyen sind (1) Elsaßische (2) die Oesterreichische (3) die Tirolische (4) die zu Coblentz (5) die Fränckische (6) die Bießische (7) die Westphalische (8) die Lotharingische (9) die Heßische (10) die Sächsische (11) die Thüringische (12) Utrechs

trecht diese letztere aber ist von Holländern eingezogen worden. Die Heßische/und Thüringische Balleyen sind der Protestirenden Religion zugethan/ werden dennoch zu den Land-Tagen admittiret/ und contribuiren zu den oneribus publicis. In diesen Orden können auch Protestirende Persohnen auffgenommen werden / wenn sie sonst nur die dazu gehörige Qualitæten haben/ und den Ordens Eyd leisten. Jedoch wird ihnen gemeiniglich aufferleget/ ein Stück Geldes in die Ordens-Cammer zu erlegen / welches sie Respons-Gelder heissen. Die unmmittelbahren Land Commenthuren nemlich Elsas und Coblentz nehmen auff den Reichs-Tage ihre Stelle unter den Prælaten auff der Schwäbischen Banck.

§. 3. Das Ordens Wapen bestehet aus einem schwartzen Creutze im Silbernen Schilde über welches ein anders güldnes / und an denen Enden mit dergleichen Lilien geziertes Creutz gestellet/ in dessen Mitte ein gülden Schild mit dem schwartzen Reichs-Adler zu finden. Hierauff ruhen 2 gekrönte Helme/ über deren einem ein geschlossener weisser Flug mit dem schwartzen Creutze herfür raget; Auff dem andern stehet eine achteckigte silberne Taffel mit dem völligen Ordens Zeichen an deren jeden Ecke ein güldner Knopff mit einem, kleinen schwartzen Feder-Busche und die Helm-Decken sind schwartz mit Silber.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Staat Der Fünff Teutschen Ertz Bischöffe, Als des Ertz Bischoffen und Chur-Fürsten zu Mayntz, Trier, und Cölln, Dann Des Ertz Bischoffen zu Saltzburg und Besançon, Ingleichen Des Hoch Meisters Teutschen Ordens

[S.l.] [ca. 1710]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(3 angeb.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096514-9
VD18 12375438-001